

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
A TENOR	12
I Feststellung des Plans	12
II Festgestellte Planunterlagen	12
III Nebenbestimmungen.....	15
IV Wasserrechtliche Entscheidungen.....	47
V Zusagen	50
VI Einwendungen	50
VII Straßenrechtliche Verfügungen	50
VIII Sofortvollzug	51
IX Kosten.....	51
B SACHVERHALT	51
I Beschreibung des Vorhabens.....	51
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	51
1 Ausgangsplanung	51
2 Tekturplanung I.....	54
3 Tekturplanung II.....	55
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	56
I Verfahren	56
1 Notwendigkeit der Planfeststellung; Zuständigkeit	56
2 Rechtswirkungen der Planfeststellung	56
3 Verfahrensvorschriften	57
II Linienbestimmung und Vorentwurf	57
III Planrechtfertigung	58
1 Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastungen	59
2 Planungsziele.....	59
3 Erforderlichkeit der Maßnahme	60
4 Ergebnis	62
IV Planungsvarianten	62

1	Nullvariante	62
2	Ausbau des bestehenden Straßennetzes, insbesondere der B 178alt.....	63
3	Varianten 1 und 2 (Wahlvariante).....	63
4	Variante „Königsholz“	65
5	Variante 2-spurig	66
6	Variante Abfahrt Großhennersdorf - BW2 - Grenzweg – Feldschenke – B178 alt 69	
V	Abschnittsbildung.....	69
VI	Ausbaustandard.....	69
VII	Wasser	71
1	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen	71
VIII	Lärm	74
1	Rechts- und Beurteilungsgrundlagen	74
2	Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG	77
3	Vorkehrungen zum Lärmschutz.....	77
4	Lärm während der Bauzeit	78
IX	Luftschadstoffe	78
X	Altlasten, Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	80
XI	Europäischer Gebietsschutz.....	80
1	Beschreibung des Vorhabens	81
2	FFH-Gebiet „Pließnitzgebiet“	81
3	FFH-Gebiet „Basalt- und Phonolithkuppen in der östlichen Oberlausitz“	83
4	FFH-Gebiet „Maundautal“	84
5	FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und -habitate der Lausitz“	84
6	Zusammenfassende Bewertung	85
XII	Besonderer Artenschutz.....	85
1	Rechtsgrundlagen	85
2	Betroffenheit der Arten.....	86
XIII	Gesetzlicher Biotopschutz	93
XIV	Geschützte Landschaftsgebiete	94
XV	Naturschutz und Landschaftspflege	94
1	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit	94
2	Kompensation.....	96
2.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	97
2.2	Bilanzierung	103
3	Ergebnis	105
XVI	Forst	107
1	Waldumwandlung	107

2	Erstaufforstung.....	108
3	Ergebnis	109
XVII Raumordnung		109
XVIII Landwirtschaft		111
XIX Archäologie		113
XX Öffentliche Ver- und Entsorgung.....		113
1	Ver- und Entsorgungsunternehmen.....	113
2	Hinweise zur Kostentragung.....	113
XXI Sonstige öffentliche Belange.....		114
1	Große Kreisstadt Löbau	114
2	Gemeindeverwaltung Oderwitz.....	114
XXII Umweltverträglichkeitsprüfung		114
1	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	115
2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	115
3	Bewertung der Umweltauswirkungen	141
XXIII Einwendungen von Privaten und Naturschutzvereinen		142
1	Allgemeine Einwendungen	142
2	Einzelne Einwendungen.....	146
XXIV Zusammenfassung/Gesamtabwägung		158
XXV Sofortvollzug		159
XXVI Kostenentscheidung		159
D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG		159

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel (Singular)/Artikel (Plural)
ATV	Abwassertechnische Vereinigung e. V.
ATV-A 117	ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 117 – Bemessung von Regenrückhalteräumen, März 2001
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen -
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGR 500	Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit, Gesundheit und Arbeit, Betreiben von Arbeitsmitteln
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmeverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BT	Bundestag
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	Beziehungsweise

Abkürzungsverzeichnis

ca.	zirka
CL ⁻ /l	Chlorid pro Liter
CEF-Maßnahmen	Measures that ensure the continued ecological functionality; vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Cm	Zentimeter
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
d. h.	das heißt
DIN 4150	Deutsches Institut für Normung e. V., Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18005	Deutsches Institut für Normung e. V., Schallschutz im Städtebau
DIN 18300	Deutsches Institut für Normung e. V., VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten
DIN 18915	Deutsches Institut für Normung e. V., Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
DIN 19731	Deutsches Institut für Normung e. V., Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
DIN EN 13201	Deutsches Institut für Normung e. V., Straßenbeleuchtung
DIN EN 1997-2	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
DN	Nennweite (diameter nominal)
DTV _{Mo-So}	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Sonntag
DTV _{Mo-Fr}	Durchschnittlicher täglicher Verkehr werktags
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs
DVGW-W 115	Bohrungen zur Erkundung, Beobachtung und Gewinnung von Grundwasser
DVGW-W 123	Bau und Ausbau von Vertikalfilterbrunnen
DVGW-W 135	Sanierung und Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Bohrungen
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A 117	Bemessung von Rückhaltevolumen
DWA-A 904	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
EigenkontrollVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung)
EKL	Entwurfsklasse
Elt	Elektrotechnik
ErlFreihVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt

Abkürzungsverzeichnis

	und Landwirtschaft über die Erlaubnisfreiheit von bestimmten Benutzungen des Grundwassers (Erlaubnisfreiheits-Verordnung)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
GBI.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	Gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gon	Gon; vierhundertste Teil des Vollwinkels
h	Höhe
ha	Hektar
HBS 2015	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2015
HS	angebaute Hauptverkehrsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
K	Kreisstraße
Kfz/24 h	Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)

Abkürzungsverzeichnis

kV	Kilovolt
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LagerstG	Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
Leitfaden FFH-VP	Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
lfd.	Laufende
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
l/s	Liter pro Sekunde
l/(s*ha)	Liter pro Sekunde und Hektar
LS	Landstraße
M	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
Mg	Milligramm
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Mm	Mikrometer
m ³ /h	Kubikmeter pro Stunde
m ³ /d	Kubikmeter pro Tag
MAQ	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2008
NHN	Normalhöhennull
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OWK	Oberflächenwasserkörper
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
Plafer 15	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2015)
PVC	Polyvinylchlorid
R	Kreisbogenradius
r _{15;1}	Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von einem Jahr und einem fünfzehnminütigen Blockregen
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung;

Abkürzungsverzeichnis

	Ausgabe 2005
RAS-LP 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006
Verwaltungsvorschrift Reverenzsysteme	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über amtliche Referenzsysteme (VwV Referenzsysteme) vom 5. April 2017
RIN	Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung
RL AUK	Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
RQ	Regelquerschnitt
Rs.	Rechtssache
s.	siehe
S	Staatsstraße
S.	Seite
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsEJustizVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291)
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsFischVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung)
SächsLKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)

Abkürzungsverzeichnis

SächsStrUIVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Bestimmung der den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben an Staats- und Bundesstraßen im Freistaat Sachsen (Sächsische Straßenunterhaltungs- und –instandsetzungsverordnung)
SächsUVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWasserZuVO	Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf den Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SALKa	Sächsisches Altlastenkataster
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
T	Tonne
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UTM	Universales Transversales Mercator
UVP-Änderungsrichtlinie	Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
UVPg a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. Mai 2017
UVPg n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 20. Juli 2017
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche

Abkürzungsverzeichnis

VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes 1997
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwV ARS	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Einführung Technischer Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Erlasse für den Straßen- und Brückenbau vom 13. Dezember 2011
VwV Grundsätze Abwasserbeseitigung 2007-2015	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 5. Dezember 2013
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WEAVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZTV E-StB 09	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Auf Antrag des Straßenbauamtes Bautzen (seit 1. Januar 2012 Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen) wird der Plan für das Vorhaben „B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau)“ mit den sich aus den Tekturen ergebenden Änderungen sowie mit den Nebenbestimmungen in diesem Beschluss festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1.1	UVP-Bericht, Blatt 1-3 (Tekturplanung II)	1:10.000
3	Übersichtslageplan (Tekturplanung I)	1:25.000
5.0	Lageplan Blatt T1 (Tekturplanung II)	1:5.000
5.1	Lagepläne Blatt T1 –T8 (Tekturplanung II)	1:1.000
6.0	Höhenplan Blatt 1 (Tekturplanung I)	1:25.000/2.500
6.1	Höhenpläne B178n Blatt 1-7(Tekturplanung I) Blatt T8 (Tekturplanung II)	1:1.000/100 1:1.000/100
6.2	Höhenpläne kreuzende Strecken und Wege Blatt 1-5 (Tekturplanung I) Blatt T6 (Tekturplanung II)	1:1.000/100 1:1.000/100
9 9.1 9.2	Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt T1-T2 (Tekturplanung II) Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 1-7, (Tekturplanung I)	1:1.000

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
9.3	Blatt T8 (Tekturplanung II) Blatt 9 -12, 14-17 (Tekturplanung I) Blatt T13 (Tekturplanung II) Maßnahmenblätter (Tekturplanung II)	1:1.000 1:2.000 1:2.000
10 10.1	Grunderwerb Grunderwerbspläne Blatt 1-2, 4-5, 7, (Tekturplanung I) Blatt T3, T6, T8 (Tekturplanung II) Blatt 10,14-17 (Tekturplanung I) Blatt T9, T11-T12 (Tekturplanung II) Blatt T13 (Tekturplanung II)	1:1.000 1:2.000 1: 2500
10.2	Grunderwerbsverzeichnis Eigentümer, unverschlüsselt/verschlüsselt (Tekturplanung II)	
10.3	Pächterverzeichnis Eigentümer und Pächter, unverschlüsselt/verschlüsselt (Tekturplanung II)	
11	Regelungsverzeichnis (Tekturplanung II)	
12	Widmung, Umstufung, Einziehung (Tekturplanung I) Erläuterungen (Tekturplanung I) Übersichtslageplan (Tekturplanung I), Blatt 1 Detaillageplan (Tekturplanung I), Blatt 2	1:25.000 1:2.000
14	Straßenquerschnitte Blatt 1-3, 5-8 (Tekturplanung I) Blatt T4 (Tekturplanung II)	1:50 1:100/1:50
15	Ingenieurbauwerke Bauwerksskizzen Blatt 1-6 (Tekturplanung I)	1:1.000; 1:200
16 16.1	Sonstige Pläne Baustellenerschließung, Bauphasen KP B 178n/B 178alt/ S 32, Blatt T1 (Tekturplanung II)	1:5.000
16.2	Detailplan Durchlass 01, Blatt 1 (Tekturplanung I)	1:25/100
16.3	Detailplan Durchlass 02, Blatt 1 (Tekturplanung I)	1:25/100
16.4	Lageplan Offenlegung Krebsbach Blatt T1 (Tekturplanung II) Höhenplan Offenlegung Krebsbach, Blatt 2 (Tekturplanung II)	1:250; 1:50 1:5.000/100

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
	nung II)	
17	Ergebnisse schalltechnischer und lufthygienischer Untersuchungen (Tekturplanung II)	
17.1	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (Tekturplanung II)	
17.2	Ergebnisse lufthygienischer Untersuchung (Tekturplanung II)	
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Erläuterungen, Anlage 2 Wasserrechtliche Tatbestände (Tekturplanung II)	
18.3	Berechnungen (Tekturplanung II und I)	
18.3.1	Ermittlung des natürlichen Abflusses (Tekturplanung I)	
18.3.2	Ermittlung des Abflusses nach dem Straßenbau (Tekturplanung II)	
18.3.3	Bemessung RRB 1 (Tekturplanung I)	
18.3.4	Bemessung RRB 2 (Tekturplanung II)	
18.3.5	Muldenversickerung (Tekturplanung I)	
18.3.6	Bewertungsverfahren nach DWA-M 153 (Tekturplanung I)	
18.4	Übersichtslageplan natürlicher Abfluss Blatt 1 (Tekturplanung I)	1:5.000
18.5	Übersichtslageplan Entwässerungsmaßnahmen, Blatt T1 (Tekturplanung II)	1:5.000
18.6	Detailpläne Regenrückhaltebecken Blatt 1-2 (Tekturplanung I)	1.250, 1.500, 1:500/250
18.7	Offenlegung Krebsbach (Tekturplanung II)	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Tekturplanung II)	
19.1	Bestandsübersicht Blatt T1 (Tekturplanung II)	1:15.000
	Bestand und Konflikte Blatt T2 (Tekturplanung II)	1:5.000
19.2	Artenschutzbeitrag (Tekturplanung II)	
19.2/1	Übersicht über die sonstigen geschützten Arten, - Artenschutzmaßnahmen, Blatt 1 (Tekturplanung I)	1:5.000/15.000
19.2/T2	Übersicht über die sonstigen geschützten Arten, - Artenschutzmaßnahmen, Blatt T 2 (Tekturplanung II)	1:5.000/10.000
19.3	FFH- Verträglichkeitsprüfung (Tekturplanung I)	
19.3/2	Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, Blatt 2 (Tekturplanung I)	1:10.000
19.5	Dauerhafte und vorübergehende Waldumwandlung	1:500

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
	Lagepläne Blatt 1-3 (Tekturplanung II)	1:1000 1:1000
22	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Tekturplanung I) mit Anlagen 1 – 11 (Tekturplanung I)	1:15.000 - 1:30.000

Das Straßenbauamt Bautzen (seit 1. Januar 2012 Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen) stellte die Planunterlagen am 22. Dezember 2008 und 29. August 2011 auf.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen durch die Tekturplanung I vom 9. Februar 2017 und die Tekturplanung II vom 16. November 2018 ersetzt. Dabei verdeutlicht die Tekturplanung II ihre Änderungen im Text mit roter Schrift. Erläuterungen, die entfallen sind, wurden durchgestrichen.

III Nebenbestimmungen

1 Wasserwirtschaft

- 1.1 Die örtliche Lage und die Art der erlaubten Gewässerbenutzungen (A., IV.) sind einzuhalten.
- 1.2 Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet. Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) ein Antrag auf Erteilung neuer wasserrechtlicher Erlaubnisse zu stellen.
- 1.3 Die Tausalzausbringung im Rahmen des Winterdienstes ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Dabei ist solchen Verfahren der Vorzug zu geben, bei denen mit möglichst geringen Salzmengen der gewünschte Effekt erzielt wird.
- 1.4 Der Vorhabenträger hat regelmäßig die Untersuchungsergebnisse der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz), die diese entsprechend Anlage 10 der OGewV durchführt und die auch den Salzgehalt der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper beinhalten, einzuholen. Er hat sich hierbei an den Überwachungsfrequenzen und -intervallen der unteren Wasserbehörde auszurichten. Sollten sich aus den Untersuchungsergebnissen wider Erwarten Abweichungen von den im Tausalzgutachten (Tekturplanung I, Unterlage 21) oder den im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Tekturplanung I, Unterlage 22) ermittelten bzw. prognostizierten Chloridwerten ergeben und diese auf eine signifikant höhere Chloridbelastungen (Grenzwertüberschreitungen) der Oberflächengewässer hindeuten, hat er in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde un-

verzüglich geeignete Vermeidungsmaßnahmen einzuleiten. Gegebenenfalls ist ein Planänderungsverfahren zu beantragen. Eine ergänzende Entscheidung wird für diesen Fall vorbehalten.

- 1.5 Bei der Durchführung der Baumaßnahme im Bereich der Anbindung der K8617 (Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+625) sind aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes die Forderungen an die Bauausführung gemäß Pkt. 9 der RiSt-Wag (2016) umzusetzen.
- 1.6 Grundwasserentnahmen sind nur für die Zeit der Bauausführung der Maßnahme gestattet und auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
- 1.7 Soweit für die Baumaßnahme der Grundwasserspiegel abgesenkt werden muss, sind die dafür benötigten Anlagen und Leitungen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder abzubauen bzw. zu verfüllen.
- 1.8 Im Planungsgebiet befindliche Grundwassermessstellen des Staatlichen Grundwasserbeobachtungsnetzes oder von Dritten (z. B. im Eigentum von Betreibern von Wassergewinnungsanlagen) sind vor jeder Beeinträchtigung zu schützen. Ist dies nicht möglich, hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem jeweiligen Nutzer oder Betreiber der Grundwassermessstelle sowie der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz geeigneten Ersatz zu schaffen.
- 1.9 Spätestens 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme sind die Angaben zu den Bauwasserhaltungen in Art und Umfang der Entnahme und Ableitung zu präzisieren und der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Görlitz zur Kenntnis zu übergeben.
- 1.10 Das aus den Bauwasserhaltungen anfallende Wasser ist, sofern es die anstehenden Bodenverhältnisse zulassen, wieder dem Untergrund zuzuführen. Sollte die Einleitung des Wassers aus der Bauwasserhaltung in ein Oberflächengewässer erforderlich werden, ist der Eintrag von Sedimenten in die Gewässer durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Einleitstellen sind dann so zu gestalten, dass die Abflüsse der Vorfluter nicht beeinträchtigt und die Gewässersohlen und -böschungen nicht beschädigt werden.
- 1.11 Es ist durch vorbeugende Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die bauzeitliche Wasserhaltung keine Schäden an angrenzender oder benachbarter Bebauung, Kanälen, Straßenaufbauten und schützenswerter Vegetation eintreten. Wider Erwarten auftretende Schäden sind unverzüglich und vollständig zu beheben.
- 1.12 Zum Schutz der Gewässer vor baubedingten Einträgen sind die Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser (Vorklärbecken/RRB) mit Fertigstellung der Fahrbahn in Betrieb zu nehmen.
- 1.13 Während der Baumaßnahme anfallendes Abwasser, wassergefährdende und -verunreinigende Stoffe, wie zementhaltiges Spülwasser, Kalkbrühen, Betonschlempen oder aus der Grundwasserhaltung entnommenes Grund- und Druckwasser sowie in den Baugruben angesammeltes Niederschlagswasser dürfen nicht in ein Gewässer eingeleitet werden.

- 1.14 In die Versickerungsanlagen darf nur das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der angeschlossenen Flächen eingeleitet werden, die Versickerung von sonstigen Abwässern ist nicht zulässig.
- 1.15 Die Einleitung des Niederschlagswassers hat schadlos nach dem Stand der Technik, auch unter Beachtung der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), zu erfolgen.
- 1.16 Die zuständige untere Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) ist berechtigt, die einzuleitenden Straßenabwässer auf ihre Beschaffenheit auf Kosten des Betreibers untersuchen zu lassen. Die untere Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) kann gegebenenfalls anlassbezogen Überwachungswerte für die Beschaffenheit und Menge der einzuleitenden Niederschlagswässer festsetzen.
- 1.17 Der Gewässerausbau hat nach den geltenden Vorschriften, mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, fachgerecht zu erfolgen. Bei der Neugestaltung des Gewässerbettes sind die Richtlinien für eine naturnahe Gestaltung der Fließgewässer in Sachsen zu beachten. Gewässersohle und Böschung sind grundsätzlich durchgängig naturnah zu gestalten. Die charakteristischen Eigenschaften des Fließgewässertyps sind zu berücksichtigen. Für die Sohl- und Böschungssicherung sind möglichst landschaftstypische Materialien zu verwenden.
- 1.18 Im Rahmen der Offenlegung des Krebsbaches gelten folgende Maßgaben:

Das Gewässer ist so zu gestalten, dass das HQ 100 schadlos abgeleitet werden kann. Alle Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Gefahr von Auskolkungen und Abschwemmungen minimiert wird. Das Einleitbauwerk in den Krebsbach aus dem dargestellten Gewässer, welches parallel der Bundesstraße verläuft, ist so zu gestalten, dass nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer vermieden werden sowie die Instandhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Einbindung des Einleitbauwerkes hat in Fließrichtung des Krebsbaches mit einem Einleitwinkel von 45° zu erfolgen. Der Bereich des Einleitbauwerkes und die gegenüberliegende Böschung sind dauerhaft und erosionssicher zu gestalten (Hochwasserfall). Vorhandene weitere Einleitungen sind aufzunehmen und ordnungsgemäß in die Böschung einzubinden und nicht mehr genutzte sind zurück zu bauen.

Der Mündungsbereich des linken Zuflusses direkt unterhalb der Straßenbrücke soll - hydraulisch günstig - spitzwinklig zum Gewässer ausgebildet werden.

In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) ist in der Ausführungsplanung zu prüfen, inwieweit im o.g. Mündungsbereich auf die Nutzung von Beton durch die Verwendung größerer Wasserbausteine verzichtet werden kann. Sofern ein Einsatz von Beton nicht notwendig ist, ist auf diesen zu verzichten.

Die Gestaltung des Krebsbaches hat i. Ü. naturnah mäandrierend zu erfolgen. Die Gewässersohle ist naturnah auszubilden. Die Fugen sind mit Sedimenten zu verschließen. Der neu zu planende Gewässerabschnitt ist dem offenen Bereich des Krebsbaches anzupassen. Die Sohle und die Böschungen müssen einen

gleitenden Übergang aufweisen. Der Bereich ist hydraulisch rau und strukturiert zu gestalten. Dabei sind auch die größerräumigen Strukturen zu berücksichtigen, insbesondere können die Strukturen des unterhalb liegenden naturnahen Abschnittes auf den hier zu öffnenden Abschnitt des Krebsbaches übertragen werden. Dabei stimmt der Vorhabenträger mit der unteren Wasserbehörde die weiteren Details der Gestaltung (z.B. die Abfolge von „Pool & Rifle“ bzw. „Kolk und Rausche“-Strukturen) in der Ausführungsplanung ab. Ein durchgängiger „harter“ Verbau der Sohle ist auszuschließen. Die geplante maximale Tiefe des Krebsbaches bis 1,80 m ist in der Ausführungsplanung zu minimieren oder nachvollziehbar zu begründen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine detaillierte Beschreibung der Gewässerausbaumaßnahmen zu erarbeiten. Insbesondere sind die maßgeblichen Querprofile und die geplanten ingenieurbologischen Maßnahmen darzustellen. Dabei sollen auch die Abflüsse bei Niedrigwasser Berücksichtigung finden und eine Niedrigwasserrinne ist zwingend vorzusehen. Diese Niedrigwasserrinne ist naturnah in die Gewässerstruktur einzubinden.

Zur Beschattung des Gewässers sind auf der Südseite des Gewässers ausreichend Bäume vorzusehen.

Der Rohrauslauf (DN 300 ab Südende der Baustrecke) ist hydraulisch günstig, erosionssicher und naturnah in die Böschung zu integrieren.

Die beiderseitigen Gewässerrandstreifen (10 m Breite zu jeder Seite außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile) sind zu gewährleisten. Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege im Gewässerrandstreifen im Ausbaubereich Krebsbach trägt, wie im Anhörungsverfahren zugesagt, der Vorhabenträger.

Seine Ausführungsplanung zur Offenlegung des Krebsbaches stimmt der Vorhabenträger zusätzlich mit der zuständigen Fischereibehörde ab.

Es ist sicherzustellen, dass die gewässerlinksseitig liegende Photovoltaikanlage durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- 1.19 Die Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Versickerungsbecken und sonstige Entwässerungseinrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten die vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung als oberste Bauaufsichtsbehörde eingeführten Technischen Bestimmungen in der aktuellen Fassung.
- 1.20 Die Regenklär- und Regenrückhaltebecken (RRB), Versickerungsbecken und sonstige Entwässerungseinrichtungen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass Gewässerverschmutzungen ausgeschlossen werden und jederzeit eine ordnungsgemäße Reinigung und Ableitung des Niederschlagswassers gewährleistet ist. In die Becken darf nur das gesammelte nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser aus der Verkehrsflächenentwässerung eingeleitet werden. Anlagenteile, die einer regelmäßigen Wartung bedürfen, müssen jederzeit zugänglich sein.

- 1.21 Die im Regelungsverzeichnis ausgewiesene Unterhaltungslast des Unterhaltungslastträgers für das Bauwerk (Unterlage 11, Regelungsverzeichnis Lfd.-Nr. 204 und 806 „Die Grenze der Unterhaltungslast liegt am Auslauf in das Gewässer.“) beinhaltet ebenso die Unterhaltungslast der Einleitstelle, zu der auch der hydraulisch beeinflusste Bereich der Einleitungen von mindestens 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb sowie der Bereich des gegenüberliegenden Ufers des Gewässers gehört. Für den oben dargestellten Bereich der Unterhaltungslast hat der Vorhabenträger einen dauerhaften, guten Zustand zu gewährleisten.
- 1.22 Die schadloße Abführung von Hochwasser bei Überlastung der RRB ist zu sichern.
- 1.23 Die Einleitstellen von Regen- und Oberflächenwasser sind so zu gestalten, dass die Abflüsse der Vorfluter nicht beeinträchtigt werden und die Gewässersohlen und -böschungen nicht beschädigt werden.
- 1.24 Die Anlagen sind regelmäßig sowie anlassbedingt bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen (insbesondere Starkniederschlägen) zu kontrollieren. Die Vorgaben des Herstellers für die Wartung der Drosselorgane sind umzusetzen. Die Kontrollgänge und durchgeführten Wartungsarbeiten sind in einem Betriebsbuch schriftlich festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des Landratsamtes Görlitz (untere Wasserbehörde) diesem vorzulegen.
- 1.25 Schäden, die durch die Baumaßnahmen oder beim Betrieb der Regenklär- und Regenrückhaltebecken an den Gewässern und ihren Ufern entstehen, sind dem Landratsamt Görlitz (untere Wasserbehörde) unverzüglich anzuzeigen und unverzüglich fachgerecht zu beheben.
- 1.26 Die Bestimmungen der EigenkontrollVO sind zu beachten.
- 1.27 Für das RRB 1 wird ein Drosselabfluss von maximal 25 l/s in das Neufeldenwasser festgelegt.
- 1.28 Das Speichervolumen des RRB 2 ist durch die Verringerung des Freibords um 5 cm in Kombination mit der Anhebung des Stauziels, um ca. 80 m³ zu vergrößern, sodass für das RRB 2 ein ausreichendes Speichervolumen für den Bemessungsfall n=0,1 besteht.
- 1.29 Der Auslauf der Einleitstellen in das Gewässer ist spitzwinklig in Fließrichtung zum Gewässer zu führen. Darüber hinaus ist der Auslauf ins offene Gewässer böschungsgleich herzustellen und zu befestigen, d. h., dieser darf nicht in das freie Gewässerprofil hineinragen. Die Rohreinleitung ist über dem Mittelwasserspiegel auszuführen.
- 1.30 Das Landratsamt (untere Wasserbehörde) ist zu den Bauanlaufberatungen zu den in ihre Zuständigkeit fallenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einzuladen.
- 1.31 Der Vorhabenträger hat die Ausführungsplanung, insbesondere mit konkreten Angaben zu Ort, Art und Umfang der abzuleitenden Wässer, für die Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Einleitbauwerke, Brückenbauwerke, Durchlässe,

Furten Versickerungsmulden, Tiefdrainagen und Gewässerausbaumaßnahmen mindestens drei Monate vor Baubeginn der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) vorzulegen und schriftlich bestätigen zu lassen. Die Ausführungsplanung für die Gewässerausbaumaßnahmen ist zusätzlich dem jeweiligen Träger der Gewässerunterhaltungslast vorzulegen und schriftlich bestätigen zu lassen.

1.32 Der Landesdirektion Sachsen (obere Wasserbehörde) ist die Ausführungsplanung für die Gewässerausbaumaßnahmen zusammen mit der Stellungnahme der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn vorzulegen.

1.33 Den Bediensteten und Beauftragten des Landratsamtes Görlitz (untere Wasserbehörden) ist Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

1.34 Störungen im Bauablauf, von denen eine Beeinträchtigung der Grund- oder Oberflächenwasserqualität zu besorgen ist, sind der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) unverzüglich anzuzeigen.

1.35 Der Vorhabenträger hat den Beginn der Bauausführung und die Fertigstellung der Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Einleitbauwerke, Brückenbauwerke, Durchlässe, Furten Versickerungsmulden, Tiefdrainagen mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) schriftlich anzuzeigen.

Mit Baubeginnanzeige sind neben den Ausführungsplanungen zu den Bauwerken die Einleitmengen ins Grundwasser für die Einleitstellen EW-VM1 und EW-VM2 in l/s anzugeben und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

1.36 Beginn der Bauausführung und die Fertigstellung der Gewässerausbaumaßnahmen hat der Vorhabenträger mindestens zwei Wochen vorher auch den vom Bau betroffenen Trägern der Gewässerunterhaltungslast, der unteren Wasserbehörde und der Landesdirektion Sachsen (obere Wasserbehörde) schriftlich anzuzeigen.

1.37 Die Abnahme durch die zuständige untere Wasserbehörde ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin schriftlich zu beantragen.

Zur Abnahme der Gewässerausbaumaßnahmen sind auch die betroffenen Träger der Gewässerunterhaltungslast, die untere Wasserbehörde sowie die Landesdirektion Sachsen (obere Wasserbehörde) mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

Zur Abnahme sind der unteren Wasserbehörden und der oberen Wasserbehörde sowie den Trägern der Gewässerunterhaltungslast für die sie betreffenden, genehmigungsbedürftigen Anlagen und Gewässerausbaumaßnahmen insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Georeferenzierte Lagepläne (UTM-Koordinatensystem) und Höhenpläne (Deutsches Haupthöhennetz 2016) in Papierform sowie in digitaler Form (Dateiformate Shapefile, .dxf oder .dwg) mit dem Vermerk „Plan entsprechend

Bauausführung“, durch den Vorhabenträger und den Bauleiter mit Unterschrift bestätigt

- Bemessungsgrundlagen
- Brückenbücher
- Protokoll der Abnahme gemäß § 12 VOB/B
- Nachweis über verwendete Materialien
- Erklärung des Bauleiters, dass das Bauvorhaben entsprechend den planfestgestellten Unterlagen und den im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ausgeführt wurde

1.38 Oberirdische Gewässer sind gegenüber dem Baufeld für den Straßenbau so zu sichern, dass sie, einschließlich des Uferbereichs, durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

1.39 Die für die Baustelleneinrichtungen vorgesehenen Flächen sind so herzustellen, dass keine Gewässerbeeinträchtigung erfolgt.

1.40 Werden im Rahmen der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, ist darüber unverzüglich die untere Abfallbehörde zu informieren.

Die Arbeiten sind dann bis zu einer Freigabe durch die untere Abfallbehörde einzustellen.

1.41 Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf nicht im Gewässer gelagert werden.

1.42 Soweit im Zuge der Baumaßnahme Drainageanlagen angeschnitten werden, ist die weitere Funktionsfähigkeit der verbleibenden Anlagen zu gewährleisten.

1.43 Im direkten Einzugsbereich von Gewässern sind das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie das Betanken von und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen untersagt.

1.44 Für die Arbeiten im direkten Einzugsbereich von Gewässern soll möglichst Maschinentechnik mit biologisch abbaubaren Betriebsmitteln verwendet werden. Die Baumaschinen sind regelmäßig auf Betriebsmittelverluste zu kontrollieren. Fahrzeuge, die Kraftstoff oder Öl verlieren, sind unverzüglich aus dem direkten Einzugsbereich der Gewässer zu entfernen. Für plötzlich auftretende Schadensfälle sind geeignete Auffangbehälter und Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

1.45 Die im direkten Einzugsbereich von Gewässern verwendeten Baustoffe einschließlich des für Schüttungen und Verfüllungen verwendeten Materials sollen keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten.

1.46 Durch die Bauausführung entstandene Schäden und Eingriffe im direkten Einzugsbereich von Gewässern sowie am und im Gewässer, sind der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) unverzüglich mitzuteilen und fachgerecht und naturnah zu beheben.

- 1.47 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Baustelle gründlich zu beräumen und der Geländeabschluss fachgerecht wiederherzustellen.
- 1.48 Der Vorhabenträger hat die untere Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) in die Überwachung der Bauausführung für die wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der RRB vollständig einzubeziehen. Es muss bei der Überwachung Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde bestehen. Auf deren Wunsch ist die Überwachung der Bauausführung vollständig oder teilweise dem Landratsamt Görlitz zu übertragen. Der Baubeginn der betreffenden Vorhaben/Vorhabensteile ist deshalb unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 1.49 Die untere Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) kann die Betriebsführung der wasserwirtschaftlichen Anlagen kontrollieren und die Beschaffenheit der einzuleitenden Niederschlagswässer auf Kosten des Vorhabenträgers untersuchen.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Für den gesamten Streckenabschnitt sind während der Bauphase die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten. Deshalb muss die Baustelle so eingerichtet und betrieben werden, dass
- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch den Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen),
 - Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken und
 - lärmintensive Arbeiten nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden.

Sollten, z. B. infolge betriebsorganisatorischer oder terminlicher Probleme, lärmintensive Arbeiten kurzzeitig in der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sind die jeweils betroffenen Gemeinden sowie die betroffenen Anwohner so früh wie möglich zu informieren und erforderliche Befreiungen einzuholen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei unbedingt erforderlichen Arbeiten in der Nähe von Wohnhäusern soll innerhalb des Nachtzeitraumes die Betriebszeit der Baustelle eine Dauer von insgesamt 2,5 Stunden nicht überschreiten.

- 2.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 2.3 Staubbelästigungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch Container- und Fahrzeugabdeckungen und Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind.

2.4 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

2.5 Die Bestimmungen und Anhaltswerte der DIN 4150 sind zu beachten.

3 Altlasten, Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.1 Die beim Straßenausbau sowie beim Rückbau von baulichen Anlagen, z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, anfallenden Abfälle sind nach Abfallarten getrennt zu gewinnen und entsprechend der Ergebnisse der Deklarationsanalysen in zulässigen Anlagen zu entsorgen.

3.2 Vor Baubeginn ist der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Görlitz) ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Darin enthalten sind eine Mengenbilanz zu den durch die Baumaßnahme anfallenden Bodenmassen (getrennt nach Bodenarten) sowie eine Aufstellung der extern zu entsorgenden Bodenmassen unter Angabe der Abfallschlüsselnummer, Menge und Entsorgungsanlage. Ergeben sich während der Bauzeit Änderungen, ist das Verwertungs- und Entsorgungskonzept entsprechend anzupassen und der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Görlitz) erneut vorzulegen.

3.3 Der am Standort selbst nicht wieder einsetzbare Bodenaushub ist einer geeigneten, seiner Wertigkeit entsprechenden Nutzung, zuzuführen. Eine Beseitigung (Deponierung) von unbelastetem Erdaushub ist nicht zulässig. Es ist im Zuge der Bauvorbereitung ein entsprechendes Verwertungskonzept zu erarbeiten. Dieses ist zur Abstimmung bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Görlitz) mit einzureichen.

3.4 Auf Flächen, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen mit der Zielsetzung der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen entsiegelt werden, ist die Funktionsfähigkeit des Bodens wiederherzustellen.

3.5 Werden während der Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt oder werden schädliche Bodenveränderungen verursacht, so sind diese der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Görlitz) unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Teilbereiche des im SALKA unter der AKZ 86 200 308 registrierten Altstandort der ehem. Offiziershochschule Löbau. Die weiteren Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu treffen. Bis dahin sind belastete Flächen sofort zu sichern. Insbesondere bei der Berührung oder dem Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerung unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkipfung von Mineralien u. ä.) im Zuge von Erd- oder sonstigen Bauarbeiten sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung oder eine Kontaminationsverschleppung ausschließen.

3.6 Vor Baubeginn ist der anstehende Oberboden (Mutterboden) und Unterboden - getrennt nach Bodenarten - von den in Anspruch zu nehmenden Bau- und Betriebsflächen sorgsam abzutragen und zwischenzulagern. Kann der Boden nicht sofort wiederverwendet werden, so ist er in trapezförmigen Mieten so bereitzu-

stellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Die Schütthöhe von Oberboden soll dabei maximal 2 m und von verdichtungsgefährdetem Unterboden maximal 5 m betragen. Die Mieten sind zu profilieren oder zu glätten. Ist eine Zwischenlagerung über drei Monate während der Vegetationsperiode zu erwarten, sind Oberbodenmieten und kulturfähiger Unterboden mit möglichst stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Der in Mieten gelagerte Oberboden ist vor An- oder Überschüttungen mit Bodenaushub oder anderen Fremdmaterialien zu schützen, um eine vollständige Wiederverwendung zu gewährleisten.

- 3.7 Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen u. a.) und eine Flächeninanspruchnahme für Bau- und Montageplätze sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken.
- 3.8 Soweit zeitweilige Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- oder Stellflächen u. ä. nicht auf bereits befestigten Flächen oder Bereichen zukünftiger Versiegelung errichtet werden können, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und - falls erforderlich - eine Platzbefestigung mit Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien vorzunehmen.
- 3.9 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Baustelle zu beräumen. Der ursprüngliche Zustand aller bauzeitlich vorübergehend genutzten Flächen ist umgehend wiederherzustellen.
- 3.10 Ist eine Verwertung der angefallenen Abfallstoffe nicht möglich (z. B. wegen Schadstoffbelastung), sind diese dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.11 Der Verbleib der verwerteten und entsorgten Abfallstoffe ist in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und nach Beendigung der Baumaßnahme der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Görlitz) zu übergeben. Der Bericht soll alle schadstoffseitigen Untersuchungsergebnisse und die Belege einer ggf. vorgenommenen Beseitigung enthalten.
- 3.12 Es ist eine ingenieurgeologische Fachbaubegleitung für die Baumaßnahmen vorzusehen. Dies gilt insbesondere zur Überprüfung der erkundeten Bauverhältnisse vor Ort sowie zur Optimierung der geplanten erdbau- und wassertechnischen Maßnahmen.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Sofern sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes ergibt, sind die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen wie textlich beschrieben und in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt, durchzuführen.
- 4.2 Zur Gewährleistung einer permanenten Fisch- und Fischnährtierfauna ist bei der Offenlegung des Krebsbaches auf den Einbau von Querriegeln zu verzichten;

der Krebsbach erhält die für die Fisch- und Fischnährtierfauna erforderliche durchgängige Sohle.

- 4.3 Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit soweit als möglich zu vermeiden. Während der Schonzeit für die hier vorkommenden Fischarten ist hierauf besonders zu achten. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen und anderen Havarien verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerung in die Vorflut gelangt, sind die zuständige untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, die Betreiber möglicher betroffener Versorgungsunternehmen und die Fischereiberechtigten, sofort zu verständigen
- 4.4 Der Vorhabenträger führt die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegten Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Görlitz aus. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Dies schließt auch eine sachgerechte Pflege ein. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten sind den o. g. Behörden unter Angabe der bauausführenden Firma und des Bauleiters einschließlich Telefonnummer anzuzeigen.
- 4.5 Eine Umweltbaubegleitung (UBB) ist für den Zeitraum von der Erarbeitung der Ausführungsplanung bis zum Abschluss der Baumaßnahme zu gewährleisten. Auf die Umsetzung der in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsverlusten der Arten, insbesondere für Fledermäuse, Amphibien, Fischotter und die Avifauna, ist zu achten. Der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Görlitz)) ist vor Maßnahmebeginn ein verantwortlicher Ansprechpartner der Umweltbaubegleitung zu benennen. Insbesondere sind die in der Planung vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (u.a. Schutzmaßnahmen während der Bauphase) im Wirkungsbereich der Trasse der B 178n explizit festzusetzen und durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten und abzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind vor Baubeginn im jeweils betroffenen Bereich zu realisieren. Für jeden betroffenen Teilbereich ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde die für die geschützte Art, insbesondere die für die Avifauna, verträglichste Bauzeit, abzustimmen.
- 4.6 Im Rahmen der Ausführungsplanung hat der Vorhabenträger eine flächenkonkrete Darstellung der einzelnen Tabubereiche bzw. Tabuzeiten während der Bauzeit auf Plänen des LBP für die sensiblen Teile der betroffenen Tierlebensräume mit folgenden Inhalten im Maßstab 1:1.000 der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Gutachterlich begründete Ausnahmen bleiben unberührt. Die Baustellenbereiche sind grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken; die Bautabuzonen und Bauzeiten sind auf der Grundlage einer örtlichen Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen.
- 4.7 Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind die betroffenen Baumbestände im Hinblick auf die dem Einzelartenschutz unterstehenden Arten zu untersuchen. Sollten wider Erwarten Quartierbäume von Fledermäusen vorgefunden werden, dür-

fen diese nur im Winter und nur dann ohne weiteres gefällt werden, wenn Winterquartiere auszuschließen sind. Anderenfalls müssen vor der Fällung geeignete Sicherungsmaßnahmen (z. B. fachgerechte Ausbringung von Fledermauskästen in adäquater Zahl, Umsiedlung) durchgeführt werden. Eventuell vorhandene Nistkästen sind umzuhängen. Diese Maßnahmen sollen in der unbelaubten Phase der Gehölze geschehen. Gleiches gilt entsprechend für entdeckte Brutplätze europäisch geschützter Vogelarten.

- 4.8 Sollten wider Erwarten Lebensstätten europäisch geschützter Arten nach Berücksichtigung der Bereiche, wo baubedingte Eingriffe in mögliche Lebensstätten lt. Einzelschutzgutachten nicht gänzlich auszuschließen waren, festgestellt werden, hat die Bauausführung so zu erfolgen, dass der erforderliche Umgebungsschutz in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gewährleistet wird. Wenn notwendig, müssen vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete, Lebensstätten nahe Ersatzlebensräume bzw. Ersatzbrutplätze geschaffen werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung einer ökologisch schonenden Baudurchführung, insbesondere zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen, einschließlich der mit diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Schutzbestimmungen, zu verpflichten.
- 4.9 Soweit in den Maßnahmeblättern für die Kompensationsmaßnahmen (Tekturplanung II, Unterlage 9.3) keine Zeiträume für die Entwicklungspflege vorgesehen sind, gilt hierfür ein Zeitraum von mindestens drei Jahren.
- 4.10 Für die Dauer der Unterhaltungspflege der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gelten die empfohlenen Pflegezeiten nach Anhang 3 der Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau (Allgemeines Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen Nr. 03/2003 vom 28. März 2003, Az. S 13/S 16/14.87.02-25/9 Va 03). Sind dort keine Regelungen enthalten, ist die Unterhaltungspflege grundsätzlich für den Zeitraum, in dem die erforderliche Funktion der Kompensationsmaßnahme dies gebietet, auszuführen.
- 4.11 Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist unter Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Görlitz), eine Ortsbegehung durchzuführen. Es ist ein Begehungsprotokoll zu erstellen, in dem der Umsetzungsstand der Maßnahmen aufgenommen wird. Eine Kopie des Begehungsprotokolls ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auszuhändigen. Im Ergebnis der Ortsbegehung erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen; die vollständige Umsetzung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 4.12 Nach Ablauf der Entwicklungspflege ist die Wirksamkeit aller landschaftspflegerischen Maßnahmen entsprechend der erfolgten Zusage von einem fachkundigen Planungsbüro kontrollieren zu lassen (Entwicklungskontrolle). Der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Görlitz) ist Gelegenheit zu geben, als fachliche Berater und Beobachter teilzunehmen. Ihnen ist zeitnah ein Protokoll über das Ergebnis der Kontrolle zu übergeben.

- 4.13 Sofern die Umweltbaubegleitung oder die Entwicklungskontrolle (Nebenbestimmung A. III. 4.12) ergibt, dass der mit der umgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen angestrebte Erfolg gefährdet ist, hat der Vorhabenträger mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Görlitz) unverzüglich geeignete Maßnahmen abzustimmen, um die Mängel zu beseitigen.
- 4.14 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

5 Forstwirtschaft

Zusätzlich zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.4 ist für die geplanten Waldumwandlungen und die Aufforstungsmaßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Folgendes zu beachten:

- 5.1 Die vollständige Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldflächen ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahmen für den 3. Bauabschnitt Teil 3 Niederoderwitz-Oberseifersdorf abzuschließen.
- 5.2 Es sind die angelegten Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Bedarfsfall auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die untere Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.
- 5.3 Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Aufforstungen ist der unteren Forstbehörde vor Maßnahmenbeginn schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.
- 5.4 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 5.5 Eine Sperrung der Zuwegungen der an die Trasse angrenzenden Waldbestände während der Bauphase sollen vermieden werden. Unvermeidbare Sperrungen sind frühzeitig mit der unteren Forstbehörde abzustimmen. Die betroffenen Waldeigentümer sind über diese Sperrungen zu informieren.
- 5.6 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere zu kontrollieren und unsichere Bestandsglieder in Abstimmung mit dem jeweiligen Waldeigentümer zu entfernen. Auch bei den Kontrollen sind die Waldeigentümer zu beteiligen.

- 5.7 Nach der Beendigung der Straßenbaumaßnahme muss die Erreichbarkeit der die Trasse umgebenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung mindestens entsprechend der bisherigen tatsächlich und rechtlich gesicherten Zugänglichkeit dauerhaft gewährleistet werden. Sofern im Zusammenhang mit der Baumaßnahme eine Änderung der bisherigen Erschließung erfolgt, ist der jeweilige Privatwaldeigentümer zu beteiligen. Handelt es sich um Körperschaftswald ist das Benehmen mit den zuständigen unteren Forstbehörden herzustellen.
- 5.8 Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen unteren Forstbehörden insbesondere mit dem Landratsamt Görlitz und der Stadt Löbau (Baumt /Forst) abzustimmen.
- 5.9 Für den Maßnahmekomplex 4A gilt in Abstimmung mit dem Forstamt der Stadt Löbau, dass Ablagerungen und Lichtmasten im Zuge der durch den Vorhabenträger geplanten Entsiegelungsmaßnahmen auf dem ehemaligen Gelände der Offiziershochschule vollständig entfernt werden. Bodenlöcher verschließt der Vorhabenträger bodengleich mit Erdmaterial. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmeflächen 4.1 A – Beseitigung von Ruinenfragmenten und Flächenentsiegelung, 4.3 A – Beräumung von Betonelementen und diversen Kleinteilen sowie die Maßnahme 4.4 A, eine vollständige Beräumung der im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden ehemaligen „Sturmbahn“, auf Flurstück 69/10, Gemarkung Georgewitz. Nicht zu entsiegeln ist der Weg bzw. Forstwege auf Flurstück 363/46, Gemarkung Unwürde m. Laucha.
- 5.10 Für die Maßnahme 3 E gelten in Abstimmung mit dem Forstamt der Stadt Löbau folgende Maßgaben:
- Von der Aufforstung mit Rot-Buche und Berg-Ahorn ist in der Pflanzung abzusehen, stattdessen soll eine Mischung 90 % Stiel-Eiche und 10 % Hainbuche oder Winterlinde erfolgen;
- Zäune müssen niederwild dicht und ausreichend stabil gegenüber Schwarzwild sein. Als Mindesthöhe gilt 1,6m; für die Ecken sind soweit wie möglich Robinien- oder Eichenpfähle anstelle des Baus mit Z-Profilen zu verwenden. Tore oder Einfahrten sind in die Ecken der Zaunfläche zu bauen;
- An bereits vorhandenen Wald sollen keine gestuften Waldränder angelegt werden.
- Bei der vorgesehenen Pflanzung von Strauch- und niederen Gehölzarten sind Arten als Bienenweide gegenüber Hasel oder Faulbaum zu bevorzugen;
- Die Zuwegung zur Maßnahme 3 E ist zu ertüchtigen. Ferner errichtet der Vorhabenträger dort eine geeignete Wendestelle.
- 5.11 Die Zugänglichkeit für die Pflegemaßnahmen ist im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung unter Beteiligung der zuständigen unteren Forstbehörde zu planen.
- 5.12 Der zuständigen unteren Forstbehörde ist Gelegenheit zu geben, als fachliche Berater und Beobachter an den Fertigstellungs- und Entwicklungskontrollen teil-

zunehmen. Ihnen ist ein Protokoll über das Ergebnis der Kontrollen zu übergeben.

- 5.13 Der in den Maßnahmenblättern (Tektur II, Unterlage 9.3) jeweils festgelegte Entwicklungszeitraum kann sich aufgrund der Boden- und Standortverhältnisse erhöhen. Dies ist im Rahmen der Entwicklungskontrolle (Nebenbestimmung A.III.4.12) in Abstimmung mit der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde zu entscheiden. Während der Entwicklungspflege sind die angelegten Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgerecht nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis diese dauerhaft gesichert sind.

6 Landwirtschaft

- 6.1 Alle Baumaßnahmen, die sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen auswirken, hat der Vorhabenträger mit den betroffenen Landwirten rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen, um Nachteile für die Bewirtschaftung, wie z. B. unnötige Aufwendungen und Kosten für die Bestellung und Pflege, Ertragsausfälle, Bewirtschaftungserschwernisse sowie agrarstrukturelle Nachteile zu vermeiden. Dies gilt auch für Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.
- 6.2 Den betroffenen Landwirten sollte bis spätestens zum 30. April des Jahres der Inanspruchnahme mit genauer Flächenangabe mitgeteilt werden, welche Flurstücke bzw. Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht werden. Der konkrete Baubeginn ist den Landwirten frühzeitig anzuzeigen. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sollen mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme durch Pflöcke gekennzeichnet werden; dies ist den vorab Landwirten mitzuteilen. Vom Bauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben sind nach Durchführung des Vorhabens und erfolgter Schlussvermessung die entsprechenden Vermessungsergebnisse und Katasterunterlagen unverzüglich auszuhändigen. Schon während der Bauphase sind die zur Bautrasse gehörenden Flächen deutlich abzugrenzen, um willkürliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden.
- 6.3 Der Vorhabenträger hat die Kosten für die durch das Baugeschehen hervorgerufenen katastermäßigen Veränderungen an Grund und Boden zu tragen. Es sind insbesondere neu entstehende Abgrenzungen von Grundstücken in Abstimmung mit den Eigentümern rechtzeitig und deutlich sichtbar (ggf. durch Pflöcke in der Natur) zu kennzeichnen. Erforderliche oder wegfallende Einfriedungen, Neusetzungen von Grundstücksgrenzen einschließlich der Vermessung (Grenzsteine, Notarkosten etc.) sind auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.
- 6.4 Der Vorhabenträger soll die beanspruchten und nicht mehr benötigten Flächen vor Rückgabe – in Abstimmung mit den Eigentümern – in den Zustand versetzen, wie er vor Inanspruchnahme bestand. Vorübergehend in Anspruch zu nehmende landwirtschaftliche Nutzflächen sind nach dem Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern und Landwirten zu rekultivieren, wobei der zuvor abgetragene Oberboden wieder aufzubringen und die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen ist. Dies hat bei trockener Witterung zu erfolgen. Die ordnungs-

gemäße Rekultivierung ist von dem Vorhabenträger zusammen mit den jeweiligen Eigentümern und Landwirten festzustellen.

Dies ist in entsprechenden Freigabeerklärungen von den jeweiligen Eigentümern und Landwirten zu bestätigen. Sofern Eigentümer oder die landwirtschaftlichen Nutzer der Flächen die Freigabeerklärung nicht erteilen, ist die fachgerechte Rekultivierung von einem Sachverständigen bestätigen zu lassen. Die Bestätigung des Sachverständigen ersetzt die Freigabeerklärungen.

- 6.5 Bestehende Drainagen sind durch geeignete Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen funktionsfähig zu erhalten (z. B. Anlage von Bypassleitungen) bzw. wiederherzustellen. Der Vorhabenträger hat sich diesbezüglich mit dem jeweils betroffenen Landwirt abzustimmen. Der Vorhabenträger hat Lagepläne zu vorgenommenen Anpassungsmaßnahmen anzufertigen und den betroffenen Eigentümern und Landwirten auszuhändigen. Von der Neubautrasse betroffenen Landwirtschaftsflächen sind mittels Felddrainagen melioriert. Den Vorhabenträger trifft daher hier eine Erkundungspflicht. Er hat auch die dem Landratsamt Görlitz und den Landwirten zur Verfügung stehenden Pläne bei der Ausführungsplanung hinzuzuziehen, soweit ihm die Drainagepläne durch die betroffenen Personen und Einrichtungen rechtzeitig zur Erstellung der Ausführungsplanung zur Verfügung gestellt werden. Wo Drainageleitungen angeschnitten werden, ist die Funktionsfähigkeit vorhandener Entwässerungsanlagen angrenzender Nutzflächen durch den Bau von Fangsammlern vor den offenzulegenden Gräben – ggf. durch Verlegung neuer Leitungen – zu gewährleisten. Kann infolge einer Durchschneidung eines Drainagefeldes die Anbindung der Sauger an die Sammelleitung nicht mehr sichergestellt werden, so hat die Neuverlegung der betroffenen Sammelleitungen zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn Pflanzungen auf an Drainagen angrenzenden Flächen die Verlegung der Drainagen erfordern. Auch bei der Renaturierung von verrohrten Gräben und Gewässerläufen in Nachbarschaft zu meliorierten Nutzflächen ist die Funktionsfähigkeit der Drainagen zu gewährleisten. Falls Meliorationspläne vorhanden sein sollten und diese dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt werden, ist auf deren Grundlage zu entscheiden, ob und wo Fangsammler errichtet und die vorhandene Verrohrung verplombt oder ausgebaut werden muss. Im Rahmen der Ausführungsplanung sollen mit den Eigentümern und Pächtern detaillierte Abstimmungen hinsichtlich der Sicherung der Meliorationsanlagen und Bepflanzungen durchgeführt werden.

Gewähren die o.g. erfolgten Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Bauvorhabens nicht den bisherigen Entwässerungserfolg, hat der Vorhabenträger den mittelbar betroffenen Eigentümern und Pächtern für die dadurch entstehenden Nachteile eine Entschädigung zugesagt. Die Einzelheiten bestimmt das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren.

- 6.6 Die Oberflächenentwässerung hat derart zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger unverzüglich zu beseitigen.
- 6.7 Für durch die Trassenquerung abgehangene bewirtschaftete Flurstücke errichtet der Vorhabenträger die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderli-

chen Feldzufahrten. Notwendige Feldzufahrten, die in den Planfeststellungsunterlagen nicht enthalten sind, sollen in Abstimmung mit den Eigentümern im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden. Etwaige konkrete Vorschläge und Anforderungen der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzer sind bei der Konzeptionierung zu berücksichtigen. Für den Fall, dass einvernehmliche Lösungen nicht erzielt werden können, ist eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zu beantragen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich entsprechende ergänzende Regelungen vor.

- 6.8 Erforderliche Zufahrten durch bestehende Hecken, Gehölze, Obstbaumreihen o. ä. die Bewirtschaftung der Felder erschwerende Maßnahmen stimmt der Vorhabenträger im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit den betroffenen Landwirten „vor Ort“ derart ab, dass keine unzumutbaren Bewirtschaftungserschwernisse eintreten. Die untere Naturschutzbehörde ist dabei einzubeziehen (Benehmen). Um eine Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen in Arbeitsstellung, insbesondere Mähdreschern und Eggenkombinationen, zu gewährleisten, sind ggf. Gehölzpflanzungen i. Ü. in ausreichender Entfernung zu den vorgesehenen Feldzufahrten anzuordnen; Wegseitengräben können im Einzelfall verrohrt werden, wenn eine zumutbare Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen nur auf diese Art ermöglicht werden kann.
- 6.9 Zum Schutz angrenzender Grundstücke erforderliche Bauzäune sind vor Beginn der Bauarbeiten entlang der Baustellen und Baueinrichtungsflächen zu errichten.
- 6.10 Auch während der Bauzeit hat der Vorhabenträger dem Bewirtschafter die Erreichbarkeit der Feldflächen zu ermöglichen, wobei die Abstimmung insoweit zwischen Bauleitung und Bewirtschafter vor Ort ausreicht. Bei wegbegleitenden Alleepflanzungen bleibt die Nutzbarkeit der Wege für Großtechnik gewährleistet. In einem Vor-Ort-Termin hat der Vorhabenträger im Zuge der Ausführungsplanung die genaue Lage der Querungsstellen von Wegebepflanzungen individuell auf die erforderlichen Grundstückszufahrten abzustimmen. Das durch Baumaschinen und Baufahrzeuge in Anspruch genommene, untergeordnete landwirtschaftliche Wegenetz ist auch während der Bauzeit ständig in einem befahrbaren Zustand zu halten. Die Nutzung des untergeordneten landwirtschaftlichen Wegenetzes durch Baufahrzeuge ist auf das zur Umsetzung des Straßenbauvorhabens erforderliche Maß zu beschränken. Der Vorhabenträger bzw. Bauleiter klärt vorab mit den Bewirtschaftern, welche Wirtschaftswege für welchen Zeitraum von Baufahrzeugen in Anspruch genommen werden sollen.
- 6.11 Durch den Bauverkehr, die Bauausführung, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten entstandene Schäden sind ordnungsgemäß zu beheben.
- 6.12 Vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten sind die durch das planfestgestellte Vorhaben berührten sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den Landwirten abzunehmen. Den Betroffenen ist ein verantwortlicher Ansprechpartner mitzuteilen. Bei der Beweissicherung der Drainagen sind insbesondere die im Trassenbereich befindlichen Drainagen abzustecken oder anderweitig deutlich zu markieren. Soweit im Zuge der Ausführung Veränderungen der vorhandenen Drainagen eintreten oder neue Erkenntnisse vor Ort

über die Drainagen gewonnen werden, sind diese in die Drainagenpläne einzu-
arbeiten bzw. neue Drainagenpläne zu erstellen.

- 6.13 Bei Pflanzungen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist auf die Nutzung der angrenzenden Flächen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall, Nadelstreu und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Drainage- und Straßenentwässerungsanlagen dürfen nicht durch Anpflanzungen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

- 6.14 Wo im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Ackerland in Extensivgrünland umgewandelt wird, hat der Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen, bspw. einer Mahd zu vermeiden, dass Distelflug zu Einbußen bei der Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen führt.

Führt der Vorhabenträger eine Mahd durch, hat diese rechtzeitig vor der Distelblüte, spätestens jedoch bis zum 15.06. eines jeden Jahres zu erfolgen. Soweit durch eine Mahd die besonders geschützte Offenland-Avifauna insbesondere während der Brutzeiten betroffen werden könnte, kann die Mahd zur Disteldämmung in den davon betroffenen Bereichen bis zu dreimal, auf Extensivgrünland i.d.R. jedoch zweimal jährlich erfolgen. Die konkreten Mahdzeitpunkte dafür sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Soweit der Vorhabenträger Dritte mit der Pflege beauftragt, gehen die genannten Maßgaben zur Pflege in die Pflegeverträge ein.

- 6.15 Grundsätzlich erhalten die Anlagen von Stoppelbrachen sowie die Entwicklung von Dauerbrachen/Sukzessionsflächen auf intensiv genutzter Ackerfläche im Rahmen ihrer geplanten landschaftspflegerischen Funktion durch die Ausführungsplanung eine Feinoptimierung im Hinblick auf die Bewirtschaftung der umgebenden Ackerflächen. Sowohl die Nutzungskonzeption als auch die Pflege der Stoppelbrachen sind mit Hinblick auf den Bewirtschaftungssturnus der anliegenden Ackerflächen rechtzeitig mit den Bewirtschaftern abzustimmen. Es sollten keine Unkrautflächen auf den angrenzenden bewirtschafteten Äckern entstehen. Zur Vermeidung von Unkraut ist eine geeignete Saatgutmischung zu verwenden. Sollten infolge landschaftspflegerischer Maßnahmen und Straßenebenenflächen angrenzende Bewirtschaftungsflächen insbesondere mit Disteln und infolge Samenfluges verunkrauten, so haftet der Vorhabenträger für die durch diese Verunkrautung entstehenden wirtschaftlichen Schäden dann, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung des angrenzenden Grundstückes oder dessen Ertrag nachweisbar über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.
- 6.16 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine Regelungen über die Ablösung von unwirtschaftlichen Restflächen trifft, wird hierüber im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren entschieden. Die erworbenen Flächen soll der Vorhabenträger zur Entlastung der Landwirtschaft vorrangig der Landwirtschaft zum Tausch oder Erwerb anbieten oder in seine landschaftspflegerische Konzeption einbinden.

- 6.17 Soweit das Grunderwerbsverzeichnis lediglich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf Flächen Dritter vorsieht, obwohl die Flächen für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf Dauer in Anspruch genommen werden sollen, sind die Flächen auf Wunsch des Eigentümers zu erwerben.
- 6.18 Entstehen den Landwirten durch das geplante Vorhaben mittelbar Mehrwege von mehr als 300 m von Feld zu Feld oder von Hofstelle zu Feld, sind diese Nachteile zu entschädigen. Wird zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen keine Einigung erzielt, entscheidet die Enteignungsbehörde.
- 6.19 Vor Beginn von Einschnitten in Bereichen, in denen Brunnen beeinträchtigt werden könnten, ist ein Gutachten zur Frage des konkreten Gefahrenbereiches für ein mögliches Austrocknen der Brunnen einzuholen. Dies gilt insbesondere bei Einschnitten, wo wasserführende Schichten (Schichtwasser) bereits bei 2 m Tiefe beginnen. Innerhalb des derart festgestellten Gefahrenbereiches hat der Vorhabenträger Beweissicherungsverfahren für die darin liegenden Brunnen durchzuführen. Die Beweissicherungspflicht gilt, soweit kein Anschluss- und Benutzungsvertrag vorliegt, es sei denn, die Brunnen dienen der landwirtschaftlichen Nutzung von Vollerwerbsbetrieben.
- 6.20 Sofern eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht, aber auch für Brunnen, die landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe versorgen, ist sicherzustellen, dass alle, insbesondere durch geplante Grundwasserabsenkungen möglicherweise berührten, zur Eigenversorgung dienenden privaten Brunnenanlagen funktionsfähig erhalten bleiben. Diese Bestandsgarantie beschränkt sich auf die vor Baubeginn bestehende Wasserqualität, wobei zwischen Trink- und Brauchwasser zu differenzieren ist. Auch der Wasserstand ist im Rahmen seiner bisherigen Nutzung zu wahren, ggf. sind neue Leitungen zu verlegen. Fordern die betroffenen Nutzer vor Beginn der Durchführung der Baumaßnahme ausdrücklich eine Beweissicherung, hat auch hier eine solche zu erfolgen.
- 6.21 Die geplante trassenferne Ersatzmaßnahme 2 E „Anlage einer Kirschbaumreihe“ in der Gemarkung Großhennersdorf, Stadt Herrnhut befindet sich vollständig auf Grundstücken, die einem Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes beigezogen sind („Bodenordnungsverfahren Großhennersdorf Heuscheuner Weg“, VKZLNO 380407). Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde und der unteren Landwirtschaftsbehörde (Landratsamt Görlitz) in der o.g. Pflanzung (2 E) entsprechende Durchfahrtsbreiten vorzusehen, um die tatsächliche Erschließung der sich anschließenden Eigentumsflächen sicherstellen zu können. Zu diesem Zweck sind bereits im Zuge der Erarbeitung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung die obere Flurneueordnungsbehörde sowie die untere Landwirtschaftsbehörde hinzuzuziehen.
- 6.22 Sofern Restflächen nicht in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden, hat sich der Vorhabenträger in Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde durch Förderung von freiwilligem Landtausch zu bemühen, dass für entstandene unwirtschaftliche Restflächen eine sinnvolle landwirtschaftliche Wei-

ternutzung der Restflächen oder eine Verwendung für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ermöglicht wird.

- 6.23 Die Planung der B178n, Abschnitt 3.3 überschneidet sich im Bereich des Bauendes (Bau-km 22+200, Tekturplanung I, Unterlage 10.1, Grunderwerbspläne Blatt. Nr. T8) in Teilen mit dem noch laufenden Unternehmensverfahren B178 - Nordumgehung Zittau. Bis die eigentumsrechtliche Regelung mit dem Flurbereinigungsplan der Ländlichen Neuordnung B 178 - Nordumgehung Zittau für die sich im Überlappungsbereich befindlichen Grundstücke der Teilnehmergemeinschaft der ländlichen Neuordnung B 178 – Nordumgehung Zittau endgültig abgeschlossen ist, bemüht sich der Vorhabenträger der B 178n bei den betroffenen Grundeigentümern vorrangig um schriftliche Bauerlaubnisse. Allerdings bleibt die Möglichkeit gem. § 88 Nr. 3 i.V. m. § 36 FlurbG einer vorläufigen Anordnung und Einweisung in die Bauflächen unberührt.

7 Archäologie

- 7.1 Das Landesamt für Archäologie ist mindestens drei Wochen vorher über den beabsichtigten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) zu informieren. Dabei sind die Kontaktdaten der ausführenden Firmen und des verantwortlichen Bauleiters mitzuteilen.
- 7.2 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass sich das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich befindet.
- 7.3 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Görlitz) unverzüglich anzuzeigen ist, wenn im Rahmen der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, entdeckt werden. Der Fund und die Fundstellen sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht das Landesamt für Archäologie einer Verkürzung der Frist zustimmt.
- 7.4 Die Beauftragten des Landesamtes für Archäologie sind berechtigt, Funde zu bergen, auszuwerten oder zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist den beauftragten Mitarbeitern der uneingeschränkte Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
- 7.5 Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten ist dem Landesamt für Archäologie Gelegenheit zur Durchführung archäologischer Untersuchungen innerhalb des von der Bautätigkeit betroffenen Areals (Grabung 1) sowie zur fachgerechten Ausgrabung aufgetretener Funde (Grabung 2) zu geben. In einer zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung sind das konkrete Vorgehen bei den archäologischen Ausgrabungen sowie der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser Ausgrabungen verbindlich festzulegen.

Hinweise:

- Zur Vorbereitung der Vereinbarung soll der Vorhabenträger beurteilungsfähige Unterlagen über bereits vorgenommene Bodeneingriffe zur Verfügung stellen, soweit solche Unterlagen vorhanden sind.
- Der Vorhabenträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten der archäologischen Grabungen beteiligt werden.

8 Öffentliche Ver- und Entsorgung

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Der Vorhabenträger soll seine Ausführungsplanung einschließlich eines möglichst konkreten Zeitfahrplanes mit den Medien-/Leitungsträgern abstimmen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten, insbesondere an den betroffenen Wasser-, Gas-, Telekommunikations-, Kanal- und Elektrizitätsleitungen, mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Der Vorhabenträger hat sich unmittelbar vor Baubeginn nochmals über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen zu informieren.
- 8.1.2 Der Vorhabenträger hat sich von den Leitungs-/Medienträgern in die genaue Lage der von der Baumaßnahme betroffenen Anlagen, Leitungen und Telekommunikationseinrichtungen einweisen zu lassen. In der Bauausschreibung sind die Bauunternehmen auf die bekannten Ver-/Entsorgungsleitungen und Telekommunikationseinrichtungen sowie auf die entsprechenden Abstimmungs- und ggf. Sicherungspflichten hinzuweisen.
- 8.1.3 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Medien in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen einzuholen sind und insbesondere die Kabelschutzanweisungen der Deutschen Telekom sowie anderer Lizenznehmer nach dem Telekommunikationsgesetz als auch die Schutzanweisungen und Schutzstreifen der übrigen Leitungs-/Medienträger, insbesondere der Ontras Gastransport GmbH, bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich ihrer Anlagen zu beachten sind, um Kabel-/Leitungsschäden zu vermeiden.
- 8.1.4 Soweit Verlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich sind, sind diese in Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen durchzuführen. Sofern eine Verlegung nicht in Betracht kommt, sind die von den Versorgungsunternehmen geforderten Abstände einzuhalten. Bei der Ausführungsplanung ist eine Minimierung von Konfliktpunkten anzustreben.
- 8.1.5 Im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung führt der Vorhabenträger eine Koordinierungsberatung mit allen vom Bauvorhaben betroffenen Leitungsträgern durch. In dieser Koordinierungsberatung wird auch der verbindliche Bautermin festgelegt. Die betroffenen Leitungsträger lädt der Vorhabenträger spätestens 2 Wochen vorher zu der o.g. Koordinierungsberatung schriftlich ein.
- 8.1.6 Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitplan aufzustellen und mindestens sechs Monate vor Baubeginn mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen, soweit der Bauablaufzeitplan nicht bereits früher in der o.g. Koordinierungsberatung festgelegt wurde.

8.2 Telekom Deutschland GmbH

8.2.1 Soweit die im Regelungsverzeichnis (Tekturplanung II, Unterlage 11, Nr. 797 und 899) aufgezeigten Änderungen und Umverlegungen an den bestehenden Telekommunikationslinien (TK Linien) betroffen sind, soll der Vorhabenträger den verbindlichen Baetermin bereits 12 Monate vorher mitteilen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere in der Koordinierungsberatung, bleiben unberührt.

8.2.2 Bei der Pflanzung von Gehölzen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien zu berücksichtigen.

8.2.3 Beschädigungen der Telekommunikationslinien bei der Bauausführung sind zu vermeiden.

8.2.4 Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

8.3 GDMcom, ONTRAS Gastransport GmbH

8.3.1 Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.

8.3.2 Niveauänderungen im Bereich der Schutzstreifen der Anlagen sind nicht zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der GDMcom, ONTRAS Gastransport GmbH.

8.3.3 Eine Einfriedung der Schutzstreifen der Anlagen durch Schutzzäune ist nicht zulässig.

8.3.4 Sofern Pflanzmaßnahmen vorgesehen sind, haben die Bepflanzungen so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände zur Ferngasleitung nicht unterschritten werden:

- flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen, jedoch nicht näher als 2,5 m,
- kleinkronige Bäume im Abstand (Durchmesser) von 5 m,
- tiefwurzelnde Bäume und Hecken im Abstand von 5 m,
- großkronige Bäume im Abstand (Durchmesser) von 10 m.

Zu Kabeln/Kabelschutzrohranlagen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

8.3.5 Die Abstimmung zur Bauausführung hat so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der GDMcom mit den Ausführungsunterlagen schriftlich durch den Bauausführenden anzuzeigen sind („Schachtscheinverfahren“). In dieser Phase der Arbeiten werden die Ansprechpartner, die vor Ort tätig werden, benannt.

8.4 SOWAG mbH Zittau

- 8.4.1 Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen ist ein Schutzstreifen zur einwandfreien Wartung und zum Schutz der Rohrleitungen vor äußeren Einwirkungen erforderlich. Im Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden. Anpflanzungen, welche die Sicherheit und Wartung der Rohrleitungen beeinträchtigen können, sind auszuschließen. Die Mitte des Schutzstreifens hat mit der Leitungsachse übereinzustimmen. Bei Leitungen bis DN 150 beträgt die erforderliche Schutzstreifenbreite mindestens 4,00 m (je 2,00 m beidseitig gem. DVGW Arbeitsblatt W 400-1).
- 8.4.2 Bei der Neupflanzung von Bäumen ist als Regelfall ein Mindestabstand von der äußeren Begrenzung der vorhandenen Leitung bis zur Achse der vorgesehenen Baumreihe oder eines Einzelbaumes von 2,50 m einzuhalten. Um spätere Schäden an den Leitungen durch Wurzeleinwuchs zu vermeiden, sind für die Bepflanzung in der Nähe von vorhandenen Leitungen keine größer werdenden, flachwurzelnden Laub- und Nadelgehölze zu wählen.
- 8.4.3 Während der Bauausführung muss die Zugänglichkeit zu den Leitungen des Zuständigkeitsbereiches der SOWAG mbH Zittau ständig gewährleistet sein. Sie dürfen nicht mit Baumaschinen verstellt und auch nicht mit Baumaterialien bzw. -Schutt überlagert werden.
- 8.4.4 Im Zuge des Grunderwerbs durch den Bauherrn sind Leitungen in den betroffenen Flurstücken durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuchblatt zu sichern.

8.5 ENSO NETZ GmbH, Regionalbereich Görlitz

- 8.5.1 Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handschachtung gestattet. Im Schutzstreifen der Gas-Hochdruckleitung dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, welche die Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifen beträgt 4 m; die Gas-Hochdruckleitung liegt mittig.
- 8.5.2 Auch außer Betrieb (a. B.) befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Diese werden bei Bedarf nach Freilegen durch den Baubetrieb der ENSO NETZ GmbH, Regionalbereich Görlitz, geborgen und entsorgt.
- 8.5.3 Entsprechend der DIN VDE 0101 sind bei Parallelführung > 0,4 m Abstand und an Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) > 0,2 m Abstände zu den Energiekabeln einzuhalten:
- 8.5.4 Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu den Anlagen des Betreibers einzuhalten:
- zu Kabeltrassen von Bauwerken, 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
 - zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube, 1,0 m zur Achse äußeres Kabel

- zu Niederspannungsfreileitungen (blank), 3,0 m zur Trassenachse
- zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert), 1,5 m zur Trassenachse
- zu Umspannstationen, 1,0 m nach allen Seiten
- Ausnahme: Umspannstationen bis 2,0 m, Höhe 0,5 m an öffnungslosen Seiten

8.5.5 Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten soll spätestens 12 Wochen vor Baubeginn erfolgen.

8.5.6 Eigentümer der im Regelungsverzeichnis angegebenen 110-kV-Freileitung Hirschfelde- Schmölln (Tekturplanung II, Unterlage 11, Nr. T 299) ist die ENSO Energie Sachsen Ost AG.

8.5.7 Im Schutzstreifenbereich der Freileitungen, hier der o.g. 110-kV- Freileitung, geplante Zäune, wie z. B. Wildschutzzäune, sind durch geeignete Maßnahmen so auszuführen, dass eine mögliche Potentialverschleppung im Fehlerfall vermieden wird.

8.6 Stadtwerke Zittau GmbH

8.6.1 Die Umverlegung der Trinkwasserversorgungsleitung zwischen dem Baubeginn der S 132 mit Querung der B 178n bei Bau-km 21+685 im Schutzrohr (Tekturplanung II, Unterlage 11 Regelungsverzeichnis Nr. 898) erhält eine Schutzrohrverlegung DN 300.

8.6.2 Ferner hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit den Stadtwerken Zittau GmbH eine Parallelverlegung eines Kabelschutzrohres DN 65 für die zukünftige Einbringung von Steuerkabeln durchzuführen. Dabei gilt ein Mindestabstand von 40 cm zwischen Kabelschutzrohr und der Trinkwasserleitung.

8.7 Enerparc AG

8.7.1 Die Anlagen der Enerparc AG sind vor Beschädigungen durch das Bauvorhaben zu schützen und die im Regelungsverzeichnis unter Nr. 895 (Tekturplanung II, Unterlage 11) dargestellten Maßnahmen im „Schutzrohr“ durchzuführen.

8.7.2 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig mit der Enerparc AG abzustimmen. Weiter hat vor Baubeginn eine Koordinationsbesprechung mit dem Unternehmen zu erfolgen.

9 Sonstige Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse

9.1 Es sind die Unterlagen zur Einstufung der Brückenbauwerke in die Militärische Lastklasse (MLC) nach STANAG 2021 an das Logistikzentrum der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung/Übungen (Inland), Sachgebiet MILGeoU, Anton-Dohm-Weg 59, 26389 Wilhelmshafen zu übersenden. Sowohl Beginn und Ende der Baumaßnahme, als auch Verkehrseinschrän-

kungen des Verkehrsnetzes während der Bauzeit, teilt der Vorhabenträger der Bundeswehr mit.

- 9.2 Der Höhenfestpunkt 5054 9 03420 ist durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Baumaßnahmen, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen weder beschädigt, in ihrer Lage verändert noch in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Dessen Versetzung ist rechtzeitig vorher beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen schriftlich zu veranlassen. Dies gilt insbesondere für den geodätischen Stein im geplanten Bau Feld des RRB 2 (Flurstück 113, Gemarkung Eckartsberg).
- 9.3 Auch während der Bauzeit der B 178n ist zu den Betriebszeiten der Tagebaue (Kiessandtagebau Niederoderwitz II, Betriebsnummer 8936 der Heim Niederschlesischen Kieswerke GmbH & Co.KG, OT Sproitz, Am Quarzitwerk 4, 02906 Quitzdorf am See und Kiessandtagebau Niederoderwitz, Betriebsnummer 8914 der Domschke Straßen- und Tiefbau e.K., Straße der Republik 52, 02791 Oderwitz) eine Zufahrt zu deren Tagebauen zu gewährleisten.
- 9.4 Die Verkehrsführung und Verkehrsregelung während der Bauzeit ist mit den zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden, insbesondere mit dem Landratsamt Görlitz sowie der Polizeidirektion Görlitz abzustimmen. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden.
- 9.5 Dem Amt für Hoch- und Tiefbau des Landkreises Görlitz ist mindestens 3 Wochen vor Verkehrsfreigabe der neuen B 178n der konkrete offizielle Freigabetermin vom Vorhabenträger schriftlich mitzuteilen.
- 9.6 Die mit der in Tekturplanung I, Unterlage 12.1 (Widmung, Umstufung, Einziehung) aufgeführten Umstufungsverfügung (Abstufung der B 178 (alt) zur Kreisstraße K8610) verursachten Kosten des Landkreises Görlitz für die Änderung aller von der Umstufung betroffenen Stationierungszeichen vor Ort sowie für die erforderlichen Änderungen von Datenbeständen in der Straßendatenbank des Landkreises, trägt der Vorhabenträger.
- 9.7 Im Zuge der Einziehung der K 8617 alt (Tekturplanung I, Unterlage 12.1) im Bereich NK 5054 012 Stat. 0,190 bis Stat. 0,640 ist der Landkreis Görlitz über einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für Leitungen von Medienträgern auf den Flurstücken zu informieren.
- 9.8 Die für die Bestellung und Sicherung der laut Regelungsverzeichnis Nummer 605 (Tekturplanung II, Unterlage 11) erforderlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Görlitz anfallenden Kosten trägt der Vorhabenträger.
- 9.9 Ohne die Ausgleichsfunktion der Maßnahme 9.6 A (Anlage von Laubbaumreihen) auf den Böschungen der K 8617 zu gefährden, hat der Vorhabenträger mit dem Landkreis Görlitz in der Ausführungsplanung die Laubbaumreihen abschnittsweise ergänzende Strauchpflanzungen abzustimmen.

- 9.10 Bei der Maßnahme 2 E (Anlage einer Kirschbaumreihe entlang der Holzstraße zwischen Heuscheuner Weg und Hirschfelder Straße), hat der Vorhabenträger mit dem Landkreis Görlitz (untere Verkehrsbehörde) die für die Verkehrssicherheit an der Kreuzung K 8615 / Heuscheuner Weg erforderlichen Sichtdreiecke abzustimmen. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind von Sichthindernissen freizuhalten, eine Bepflanzung soll erst mit einem Abstand von > 15 m (Annäherungssicht) zur Fahrbahnkante der Kreisstraße erfolgen.
- 9.11 Bei der Nutzung der K 8617 für den Bauverkehr (Baufeld über die K 8617 von Mittelherwigsdorf kommend) sind sowohl der geringe Ausbauzustand, die Tonnagebegrenzung für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen (VKZ 253), als auch die Wasserschutzzone W I und W II TWSG Kahlwiese zu beachten. Eine Nutzung dieser Bereiche der K 8617 für den Bauverkehr soll auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Die Sicherheit der o. g. Trinkwasserschutzzone ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Der geplante Bauverkehr ist rechtzeitig mit der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Görlitz) abzustimmen.
- 9.12 Während der Bauzeit der K 8617 bzw. des BW 4 unter Vollsperrung, soll eine möglichst ortsnahe Befahrungsmöglichkeit (z.B. Plattenstraße in Abstimmung mit dem Eigentümer) zur Absicherung des Schülerverkehrs zwischen Oberseifersdorf und Mittelherwigsdorf angeboten werden. Die jetzige Streckenführung der K 8617 im Bereich Feldschenke bis zur neuen Anbindung ist so lange wie baudurchführungsbedingt möglich aufrecht zu erhalten.
- 9.13 Der nächstgelegenen Ortpolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.
- 9.14 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 9.15 Die Nutzung des Grenzweges als Wirtschaftsweg zu forstwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Bewirtschaftung des „Königsholzes“, ist zu gewährleisten. Bei Bedarf stimmt der Vorhabenträger die Einzelheiten mit der Großen Kreisstadt Zittau ab.
- 9.16 Die im Regelungsverzeichnis (Tekturplanung II, Unterlage 11) unter Nummer 304 vorgesehene Erneuerung des Durchlasses im Kreuzungsbereich Grenzweg/Lärchenallee muss geeignet bleiben, gefahrlos die Lasten von Holztransportern aufnehmen zu können. Dazu ist ein Schwerlastrohr oder ein anderer gleichwertiger Ersatz bei der Erneuerung des Durchlasses zu verwenden.
- 9.17 Entsprechend der im Verfahren getroffenen Zusage des Vorhabenträgers auf die Einwendungen der Gemeindeverwaltung Oderwitz, obliegt die Gewährleistung eines dauerhaften guten Zustandes des Neufeldenwassers einschließlich

des hydraulisch beeinflussten Bereiches ab Einbindung der Entwässerungsrohrleitung in den Vorfluter von mindestens 5 m oberhalb und 10 m Unterstrom sowie das Areal des gegenüberliegenden Ufers des Gewässers, dem Vorhabenträger.

- 9.18 Das von der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf für eine Gewerbeansiedlung vorgesehene Flurstück Fl. Nr. 205/7 Gemarkung Oberherwigsdorf darf nicht durch den Bau einer Zufahrt zum Durchlass 02 des Krebsbaches zerschnitten werden. Stattdessen sichert sich der Vorhabenträger die Erreichbarkeit seiner Anlagen durch eine dingliche Sicherung (Wegerechte). Mit dem Ziel einer möglichst minimalen Flächendurchschneidung ist der Forderung der Gemeindeverwaltung nachzukommen, indem die vorgesehene dingliche Sicherung an der westlichen Grenze des Flurstückes 853/15, Gemarkung Oberseifersdorf, und entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 177, Gemarkung Oberherwigsdorf, mit etwa mittiger Querung des letztgenannten Flurstückes verläuft.
- 9.19 Bei der Baudurchführung ist der Bauverkehr durch die anliegenden Städte und Gemeinden auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der Vorhabenträger hat bei den Bauarbeiten das untergeordnete Straßen- und Wegenetz so weit wie möglich zu schonen. Dort, wo durch Baufahrzeuge eine überdurchschnittliche Belastung erwartet wird, führt der Vorhabenträger vor Baubeginn eine sorgfältige Bestandsaufnahme über den Zustand der Straßen und Wege durch. Entstehende Schäden sind spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme zu beheben. Im Einzelnen gelten neben dem als Planungsunterlage festgehaltenen Baustellenzufahrtsplan folgende Festlegungen:
- Massen- bzw. Erdmassentransporte sowie vergleichbare Sondertransporte (z. B. größere Bauwerksteile im Zusammenhang mit Brückenbauten) sind über die bestehende Trasse, über Baustraßen und entlang der künftigen Trasse abzuwickeln, sobald sie zur Verfügung steht.
 - Die Tonnagebegrenzungen der Straßen sind zu beachten.
 - Bei der Inanspruchnahme von Gemeindestraßen als Umleitungsstraßen sowie beim Befahren von Straßen und Wegen niedriger Bauklassen mit Baufahrzeugen größerer Tonnagen und mit Kettenfahrzeugen sind rechtzeitig vorher Abstimmungen mit den betroffenen Gemeindeverwaltungen durchzuführen. Zu diesen Abstimmungen gehört, soweit dies durch die betroffenen Gemeinden oder Eigentümer privater Straßen gefordert wird, auch eine vor Baubeginn erfolgte Beweisaufnahme über den deren aktuellem Straßenzustand. Vor Benutzung der Straßen als Baustraßen erstreckt sich die auf Forderung einer Gemeinde durchgeführte Beweisaufnahme auf die Dokumentation der Geeignetheit der Straße für die angedachten Transporte, die Beweissicherung betreffend den Straßenzustand und eine Dokumentation, dass die Verkehrssicherheit gewahrt bleibt bzw. wie sie gewährleistet werden soll.

In die Beweissicherung sind auch die Hinweise der Medienträger hinsichtlich potenziell betroffener Leitungen einzubeziehen. Zeitpunkt und Ablauf des

Beweissicherungsverfahrens ist den Gemeinden sowie den berührten Landkreisen bzw. Medienbetreibern rechtzeitig mitzuteilen.

- Zufahrts- und Baustraßen sollen vor ihrer Benutzung so hergerichtet bzw. ausgebaut werden, dass für sie und ihre Umgebung keine erheblichen Schäden zu erwarten sind.
 - Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen die Baufirmen von dem jeweiligen Straßenbaulastträger eine Freistellungsbescheinigung einholen. Daneben wurde ein Kontrollregime des Vorhabenträgers während der Baustellen-transporte zur Vermeidung und Erfassung von Schäden an den genutzten Straßen einschließlich ihrer Leitungen zugesagt.
 - Baustellenzufahrten sind – soweit wie möglich – bereits vor Baubeginn festzulegen und ggf. von bedrohten angrenzenden Agrarflächen zur Vermeidung von „Überfahrtsschäden“ abzugrenzen.
 - Größere Transporte von Sand, Kies, Zuschlagsstoffen für Beton oder Asphaltmischungen sollen außerhalb von Wohngebieten über geeignete Straßen und Wege des öffentlichen Straßennetzes erfolgen.
 - Weitergehende Regelungen in den planfestgestellten Unterlagen (A.II.) bleiben unberührt.
- 9.20 In Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und der unteren Verkehrsbehörde hat der Vorhabenträger den Baustellenzufahrtsplan so zu präzisieren, dass die Belastung Dritter während der Bauzeit durch die An- und Abtransporte so gering wie möglich gehalten wird.
- 9.21 Durch den Bauverkehr, die Bauausführung, die Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten entstandene Schäden an den benutzten Straßen sind zu beheben. Gleiches gilt für verursachte Schäden an anliegenden Gebäuden. Der Vorhabenträger hat die Straßen und Gebäude mindestens in den Zustand zu versetzen, wie er sie vor deren Benutzung vorgefunden hat.
- 9.22 Sowohl die Instandsetzungspflichten als auch die Ertüchtigungs- und Schadensbeseitigungspflichten des Vorhabenträgers haben in die Bauverträge zwischen Vorhabenträger und Baufirmen einzufließen.
- Vor Inanspruchnahme von Wegen und Straßen hat der Vorhabenträger entsprechende Benutzungsverträge mit den Trägern der Straßenbaulast abzuschließen.
- 9.23 Alle durch den Bau betroffenen, unter Verkehr befindlichen Straßen sind auch während der Bauzeit benutzbar zu halten. Unvermeidbare Einschränkungen in der Verkehrsführung sind unter Beachtung der verkehrstechnischen Erfordernisse zu planen und mit der zuständigen unteren Verkehrsbehörde sowie mit dem zuständigen Straßen- und Tiefbauamt hinsichtlich erforderlicher Straßensperrkoordinierungen abzustimmen.
- 9.24 Die erarbeitete Verkehrsführung einschließlich der Beschilderungspläne während der Bauzeit und des Betriebes der Provisorien ist mit den Polizeidirektionen,

den unteren Straßenverkehrsbehörden und den von den Umleitungsstrecken betroffenen Baulasträgern abzustimmen. Den Baubeginn zeigt der Vorhabenträger diesen genannten Behörden rechtzeitig an.

- 9.25 Einschränkungen für den Verkehrsablauf sind während der Bauarbeiten auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Erforderliche Verkehrsbeschränkungen während der Bauzeit sind vier Wochen vor Baubeginn der zuständigen Straßenverkehrsbehörde unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes anzuzeigen. Gleiches gilt für den isolierten Betrieb der fertiggestellten Teilabschnitte der B 178n einschließlich der Provisorien. Gegebenenfalls sind bei nachgewiesener Verkehrsgefährdung weitere Lichtsignalanlagen vorzusehen.

10 Nebenbestimmungen im privaten Interesse

- 10.1 Der Vorhabenträger hat die Kosten der durch das Baugeschehen hervorgerufenen katasterseitigen Veränderungen an Grund und Boden zu tragen. Dies sind insbesondere Kosten für Vermessung, Grenzmarken, Eintragungen im Grundbuch und Einfriedungen einschließlich ihrer Veränderungen.
- 10.2 Es ist zu gewährleisten, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten oder Zuwegungen abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße und angemessene Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Während der Bauzeit sind bei zufahrtsbeeinträchtigenden Maßnahmen bei Bedarf temporäre, provisorische Zufahrten und Zuwegungen einzurichten.
- 10.3 Vor der Bauausführung ist eine Beweissicherung für Gebäude und Grundstücke im Wirkungsbereich der Straßenbaumaßnahme, in dem möglicherweise Gefährdungen auftreten können, durchzuführen. Die Ergebnisse der Beweissicherung sind den betroffenen Bewohnern und Eigentümern auf Wunsch kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Wasserleitungsgenossenschaft Oberdorfstraße 138 02763 Mittelherwigsdorf

Wie im Ergänzungsbericht zum hydrogeologischen Gutachten (Unterlage 20, Tektur II) empfohlen, ist eine vorsorgliche Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen der B 178n zwischen Bau-km 20+000 und 20+600 nach Stufe 1 RiSt-Wag durchzuführen. Ferner erneuert der Vorhabenträger die bestehende Verrohrung des Krebsbaches von dem neuen Unterflurschacht (Ifd. Nr. 605 des Regelungsverzeichnisses Unterlage 11, Tekturplanung II) in Richtung Unterstrom bis zum nächsten Schacht auf einer Länge von ca. 160m.

10.5 Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Ökohof Wobst

Im Vorfeld der Baumaßnahme kennzeichnet der Vorhabenträger auf den vom Vorhaben beanspruchten Waldflächen des Ökohofes, die beanspruchten Flächen derart, dass der Landwirt ggf. erforderliche Baumfällungen im Winter durchführen kann. Ferner stimmt der Vorhabenträger die Gestaltung bzw. die Umgebungsgestaltung des Bereiches nach der Wildbrücke (BW 3.3), wo mit erhöhten Tierwechsel zu rechnen ist, mit dem Ökohof im Rahmen der Ausführungsplanung ab. Das Abstimmungsgebot gilt insbesondere für die vom Borkenkäfer geschädigten Bereiche.

10.6 Landwirtschaftsbetrieb D. Augustin

Für das von der Baumaßnahme teilweise in Anspruch genommene Flurstück Fl. Nr. 1011, Gemarkung Niederoderwitz ist dem Landwirtschaftsbetrieb als Eigentümer der Teilfläche des Flurstücks Fl. Nr. 1011 eine geeignete Tauschfläche anzubieten. Diese Verpflichtung des Vorhabenträgers besteht solange und soweit ihm geeignete Tauschflächen zur Verfügung stehen bzw. beschafft werden können. Abweichende freihändige Vereinbarungen bleiben unberührt.

10.7 Landwirtschaftsbetrieb Augustin GbR

Der Vorhabenträger hat der Augustin GbR das Flurstück 979 Gem. Niederoderwitz (Tekturplanung II, Grunderwerbsplan 9, Blatt 10.1/T9 und Grunderwerbsverzeichnis Bl. Nr. T38) zum Baubeginn pachtfrei als Ersatzland zu überlassen.

10.8 MIKU Agrarprodukte GmbH

In dem Bereich der B 178 alt Feldschenke/ Kreisstraße K 8617 hat der Vorhabenträger die zurückzubauende Kreisstraße derart zu gestalten, dass sie sich weiterhin zur Erschließung der anliegenden Flurstücke eignet. Sollte es während der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen kommen, stellt der Vorhabenträger gegenwärtig baulich vorhandene Feldzufahrten, wieder her.

Sämtliche Wirtschaftswege des Landwirtschaftsbetriebes, welche von der Baumaßnahme betroffen sind, erhalten eine Fahrbahnbreite von 3,50 m. Lediglich die Breite der beidseitig angeschlossenen Bankette differiert (Q1 mit 2x0,50 m und Q2 mit 2x0,75 m). Im Bereich der Ausweichstellen an den Wirtschaftswegen erfolgt eine Fahrbahnaufweitung auf 5,50m.

Die Anlage der Feldzufahrten auf dem WW 3 bei Bau-km 17+400, auf dem WW 4 bei Bau-km 17+200 und auf dem WW 5 nordöstlich des Bauwerkes BW 2 erfolgt in Abstimmung mit dem Bewirtschafter.

10.9 G. Uwe Koch

Die derzeit vorhandene Zuwegung von der B 178alt auf das Flurstück 202, Gemarkung Oberseifersdorf ist nach Beendigung der Bauarbeiten wiederherzustellen. Auch während der Bauzeit ist eine jederzeitige Erreichbarkeit (ggf. über die Baustraße) zu dem Flurstück zu gewährleisten.

Auf schriftlich erklärten Wunsch des Eigentümers ist ein Ersatzneubau des Hausbrunnens in der näheren Umgebung des Altbrunnens durchzuführen. Dabei trägt der Vorhabenträger sämtliche, in diesem Zusammenhang anfallende Kosten, insbesondere auch die Kosten erforderlicher Vorprüfungen durch die untere Wasserbehörde. Sollte kein Ersatzneubau des Bestandsbrunnens möglich sein, hat der Vorhabenträger den Bestandsbrunnen gemäß den Empfehlungen der „Hydrologischen Untersuchung des Hausbrunnens der Familie Koch“, IFG – Projekt – Nr. 147-11-11 vom 4. April 2019 zu sichern und den Eigentümer für die geringeren Entnahmemengen und die Verschlechterung der Wasserqualität zu entschädigen.

Während der Bauarbeiten in der Umgebung des Wohnhauses und Gartens des Einwenders (FL.Nr.112, Gemarkung Eckartsberg) soll soweit wie möglich - insbesondere bei Starkwind - auf den Einsatz von Kalk verzichtet werden. Dem Eigentümer ist ein Ansprechpartner vor Ort für die Abstimmung der Bauarbeiten zu benennen.

Die bei Bau-km 22+100 geplante Zuwegung hinter dem Flachbau der Feldscheune muss für LKW befahrbar bleiben.

Die Einbindung der von der ehemaligen Dorfstraße aus kommenden neuen Zuleitung des Trinkwassers für das Wohnhaus des Landwirts soll auf der Nordseite des Wohnhauses erfolgen.

Im Bereich der Anbindung des Wegegrundstücks Fl.Nr. 493, Gemarkung Eckartsberg an die S 132 (Löbauer Straße) optimiert der Vorhabenträger die Einmündung des Wegegrundstücks für den Lieferverkehr beim Ein- und Abbiegen (Herstellung einer überfahrbaren Pflasterfläche, Einfassung mittels Rundbord, Anschlag 3 cm).

Die Gestaltung des Erdwalls bzw.- des Hanges auf der Gemarkung Eckartsberg Richtung Grundstück des einwendenden Grundstückseigentümers ist mit ihm abzustimmen (Benehmen). Dazu legt der Vorhabenträger die landschaftspflegerischen Ausführungsunterlagen noch vor der Ausführung der Landschaftsbauarbeiten vor. Im Rahmen der gesetzlichen und umweltseitigen Vorgaben sind dabei die Wünsche des Grundstückseigentümers bezüglich der Pflanzenartenauswahl zu berücksichtigen. Anpflanzungen von nicht einheimischen Arten sind nicht zulässig.

Es sind dem Landwirtschaftsbetrieb die in Tekturplanung II am Knotenpunkt B 178/S 132 zurückzubauenden Flächen der Äste A (B 178) und B (S 132) mit einer Flächengröße von 3.290 m² (lfd. Nr. 08.29.01 im Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10, Tekturplanung II) nach deren Rückbau als Ersatzland anzubieten.

Für eine danach noch der Bundesrepublik zugeteilten, verbleibende Restfläche, welche über die Flurstücke 112 und 113 Gemarkung Eckartsberg verläuft, aber nicht mehr für den Neubau der B 178n benötigt wird, gelten folgende Maßgaben:

Soweit die Bundesrepublik Deutschland trotz des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Eigentümerin und Verfügungsberechtigte über die Fläche bleibt, bietet sie die Fläche dem Landwirt auf ihre Kosten als Ersatzland an. Sollte die Verfügungsbefugnis fehlen, hat der Vorhabenträger das Verfügungsrecht bzw. die Bereitstellung der benötigten Flächen bei der Flurbereinigungsbehörde mittels Landverzichtserklärungen (§ 52 FlurbG) und anschließender Planvereinbarungen (44 i.V. m. § 99 FlurbG) zu erwirken. Sollte bereits ein Dritter die Verfügungsbefugnis erlangt haben, bemüht sich der Vorhabenträger um den Erwerb der Fläche zu einem zumutbaren Preis, um sie dann dem Einwender zum Kauf oder Tausch anzubieten.

10.10 Koch Seeliger GbR

Auch während der Durchführung der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger den Zugang zur Werkstatt der Einwenderin dauerhaft zu gewährleisten. Kurzfristige, unvermeidbare Einschränkungen bei der Zufahrt werden der Einwenderin frühzeitig durch die für den Bau verantwortlichen Personen mitgeteilt.

10.11 E. Gollmer

Um die Erreichbarkeit des Flurstücks 853/3, Gemarkung Oberseifersdorf südlich des Krebsbaches zu gewährleisten, ist die Eintragung eines geeigneten Wegerechtes über das benachbarte Flurstück 113, Gemarkung Eckartsberg vorzunehmen. Ferner hat der Vorhabenträger im Anschluss an das Wegerecht für das Flurstück 113, Gemarkung Eckartsberg, eine Zufahrt an die kommunale Straße „Hauptstraße“ zu errichten.

Das durch das RRB 2 und den Krebsbach entstehenden keilförmige rund 1000 m² umfassende Teilstück des Flurstücks 853/3, Gemarkung Oberseifersdorf hat der Vorhabenträger auf Wunsch des Eigentümers zu erwerben und dem Eigentümer im Gegenzug am RRB 2 eine Zufahrt zum Krebsbach für die Bewirtschaftung seines südlich des Krebsbaches liegenden Grundstücks zu ermöglichen.

10.12 A. Kotyba

Auf schriftlich dem Vorhabenträger gegenüber zu erklärenden Wunsch der Eigentümerin des Flurstücks Nr. 968, Gemarkung Niederoderwitz, ist das Grundstück abzulösen. Bei dem geplanten Umbau von Mast 324 der 110kV Freileitung bleibt die lagemäßige Einordnung auf dem Flurstück Nr. 968 erhalten.

10.13 LWB R. Mönch

Die bereits vorhandene Zufahrt zum bewirtschafteten Restflurstück Fl. Nr.214 des Einwenders im Bereich der Anbindung der Betonstraße an die bestehende B178, ist an die umgebaute Betonstraße („VW Betonstraße“, Tekturplanung II, Unterlage 5.1, Lageplan T7) anzubinden.

10.14 E. und H. Petermann

Auf schriftlich dem Vorhabenträger zu erklärenden Wunsch der Eigentümer des Flurstücks Nr. 932/2, Gemarkung Niederoderwitz, ist die bei Bau-km 17+000, zwischen der B178 n und dem Wirtschaftsweg 2 rund 4000 m² umfassende unwirtschaftliche Teilfläche, abzulösen.

11 Abweichende Ausführungen

Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

IV Wasserrechtliche Entscheidungen

Dem Vorhabenträger werden für sein Vorhaben die gemäß den planfestgestellten Planunterlagen erforderlichen und in Unterlage 18 dargestellten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Befreiungen etc. nach Maßgabe der unter III.1 festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt. Zu nennen sind insbesondere:

- 1 Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 WHG
 - 1.1 Entwässerungsabschnitt 1, Bau-km 16+170 – 16+680
 - 1.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen in das Grundwasser, Grundwasserkörper Zittau-Görlitz durch Versickerung (EW-VM1), Rechtswert: 482487,196; Hochwert: 5645911,399
 - 1.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen in das Grundwasser, Grundwasserkörper Zittau-Görlitz durch Versickerung (EW-VM2), Rechtswert: 482663,733; Hochwert: 5645696,813
 - 1.2 Entwässerungsabschnitt 2, Bau-km 17+100
 - 1.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 25l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über das RRB 1 in das Neufeldenwasser (EW-ELP.2.1), Bau-km 17+100; Rechtswert: 4822700,164; Hochwert: 5645190,518
 - 1.3 Entwässerungsabschnitt 3a, Bau-km 19+495 und Bau-km 19+500
 - 1.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser mit einer Einleitmenge von maximal 80 l/s in den verrohrten Eckartsbach (EW-ELP3A.1), Bau-km 19+500; Rechtswert: 484825,177; Hochwert: 564465,642
 - 1.4 Entwässerungsabschnitt 3b, Bau-km 20+300
 - 1.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 40l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein namenloses Gewässer (Zufluss zum Eckartsbach), Bau-km 20+300; Rechtswert: 485591,255; Hochwert: 5643846,566
 - 1.5 Entwässerungsabschnitt 3c, Bau-km 19+600 – Bau-km 22+100
 - 1.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 55l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen, Versickermulde links, Bau-km 19+700 – 20+830, in das Grundwasser (Grundwasserkörper Zittau-Görlitz), (EW-VM3) durch Versickerung, Rechtswert: 484898,956; Hochwert: 5644293,566 und EW-VM4, Rechtswert: 485176,750; Hochwert: 5643191,443

- 1.5.2 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 55l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen, Versickermulde rechts, Bau-km 19+650-20+800, in das Grundwasser (Grundwasserkörper Zittau-Görlitz), (EW-VM5) durch Versickerung, Rechtswert: 484866,850; Hochwert: 5644323,543 und EW- VM6, Rechtswert: 485154,905, Hochwert: 5643220,018
- 1.5.3 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 20l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den verrohrten Krebsbach (EW-ELP3C.2), Bau-km 20+300; Rechtswert: 484711;745, Hochwert: 5643589,773
- 1.5.4 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 40l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über einen Muldenablauf in den verrohrten Krebsbach Krebsbach (EW-ELP3C.3A), Bau-km 21+300; Rechtswert: 485213;783, Hochwert: 5642659,006
- 1.5.5 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 70l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den verrohrten Krebsbach (EW-ELP3C.3B), Bau-km 21+700; Rechtswert: 485544;750, Hochwert: 5642538,605
- 1.5.6 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 70l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vor dem Durchlass Krebsbach in den Krebsbach (EW-ELP3C.5A), Bau-km 21+700; Rechtswert: 485615;464, Hochwert: 5642508,897
- 1.5.7 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 45l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vor dem Durchlass Krebsbach in den Krebsbach (EW-ELP3C.5B), Bau-km 21+700; Rechtswert: 485616;180, Hochwert: 5642508,658
- 1.5.8 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 15l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nach dem Durchlass Krebsbach in den Krebsbach (EW-ELP3C.5C), Bau-km 21+700; Rechtswert: 485636;960, Hochwert: 5642512,836
- 1.5.9 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 50l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über das RRB 2 in den Krebsbach (EW-ELP3C.6), Bau-km 22+100; Rechtswert: 485976,427; Hochwert: 5642310,458
- 1.6 Entwässerungsabschnitt 3d, Staatsstraße S 132
- 1.6.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von maximal 40l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Döringswasser (Zufluss zum Eckartsbach), EW-ELP3D.1 an der S 132; Rechtswert: 485783;020, Hochwert: 5641801,862
- 2 Befristete wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 6 SächsWG während der Bauzeit:

- 2.1 Erlaubnis zum Entnehmen, Absenken, Umleiten, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und Oberflächenwasser während der Bauzeit (Bauwasserhaltung)
- 2.2 Erlaubnis für das zeitweilige Einleiten von Wasser aus der Bauwasserhaltung in oberirdische Gewässer und das Grundwasser unter Beachtung der konkreten örtlichen Umfeldbedingungen (Biotopcharakter des Gewässers, Wasserführung) zur Vermeidung von Schäden am Gewässer und gegenüber Dritten
- 3 Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 und 9 WHG i. V. m. § 6 SächsWG für das Einleiten von Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen in das Grundwasser durch Versickerung.
- 4 Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 und 9 WHG für das Entnehmen von Grundwasser über Tiefendrainagen:
 - 4.1 Erlaubnis für den Bereich von Bau-km 17+555 bis 18+500
 - 4.2 Erlaubnis für den Bereich von Bau-km 19+900 bis 21+100
 - 4.3 Erlaubnis für den Bereich von Bau-km 21+500 bis Bauende
- 5 Planfeststellung für den Gewässerausbau gemäß §§ 68, 67 Abs.2 WHG
 - 5.1 Planfeststellung für den Gewässerausbau des Krebsbaches in einem Gewässerabschnitt von ca. 100 m Länge, östlich der B 178alt in Höhe Bau.km 0+350 (Durchlass 02) bis zum offenen Verlauf des Krebsbaches sowie die ökologische Gestaltung des Durchlasses (Maßnahme 15 A, Unterlage 9.3, Unterlage 18.7)
- 6 Wasserrechtliche Genehmigung gemäß §§ 60 Abs. 3 WHG, 55 Abs. 2 SächsWG
 - 6.1 Wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens 1 (EW-RRB1) bei Bau-km 17+100; Rechtswert: 482801,031; Hochwert: 5645284,268
 - 6.2 Wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens 2 (EW-RRB2) bei Bau-km 22+100; Rechtswert: 485896,340; Hochwert: 5642270,596
- 7 Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG, § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG
 - 7.1 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung der geplanten Einleitbauwerke und Einleitstellen in Oberflächengewässer gemäß § 26 Abs.1 SächsWG
 - 7.2 Wasserrechtliche Genehmigung für die Erneuerung der Verrohrung des Eckartsbachs bei Bau-km 19+495 (EW-VR1), Rechtswert: 484784,558; Hochwert: 5644475,919 und EW-VR2, Rechtswert: 484825,177, Hochwert: 5644465,642

- 7.3 Wasserrechtliche Genehmigung für die Erneuerung der Verrohrung des Krebsbaches bei Bau-km 20+300, EW-VR3, Rechtswert: 484711,745, Hochwert: 5643589,773 und EW-VR4 Rechtswert: 484781,107, Hochwert: 5643444,576,
- 7.4 Wasserrechtliche Genehmigung für die Erneuerung der Verrohrung des Krebsbaches bei Bau-km 21+300, EW-VR5, Rechtswert: 485182,003, Hochwert: 5642673,546 und EW-VR6 Rechtswert: 485213,783, Hochwert: 5642659,006
- 7.5 Wasserrechtliche Genehmigung für die Erneuerung der Verrohrung des Krebsbaches bei Bau-km 21+400, EW-VR7, Rechtswert: 485322,897 Hochwert: 5642831,225 und EW-VR8 Rechtswert: 485356,035, Hochwert: 5642617,342
- 7.6 Ersatzneubau des Durchlasses 02 als ökol. Durchlass Krebsbach mit anschließender Offenlegung des verrohrten Krebsbaches auf 100 m Länge (Tekturplanung II, Unterlage 18.7)
- 8 Wasserrechtliche Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG
- Wasserrechtliche Befreiung für die in den Gewässerrandstreifen erforderliche Beseitigung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

V Zusagen

Die von den Vertretern des Vorhabenträgers in den Erörterungsterminen abgegebenen und in die Niederschriften aufgenommenen sowie sonst im Verfahren abgegebenen, aus den Akten ersichtlichen, planändernden und planergänzenden Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie nicht im Widerspruch zu den in diesem Beschluss ausdrücklich getroffenen Festlegungen stehen.

VI Einwendungen

Die in den Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch die Tekturen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

VII Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 FStrG i. V. m. §§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 6 SächsStrG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen nicht mehr benötigten Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus der Tekturplanung I, Unterlage 12 (Widmung, Umstufung, Einziehung) sowie dem Regelungsverzeichnis Tekturplanung II, Unterlage 11.

VIII Sofortvollzug

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei.
- 3 Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Bautzen (ehemals Straßenbauamt Bautzen) beabsichtigt namens und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den dreistreifigen Neubau (Regelquerschnitt RQ15,5) der B 178n und hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz beantragt. Am 23. September 2009 gingen überarbeitete Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde ein. Es handelt sich hier um den Teilabschnitt 3.3 der B 178 n zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf. Der Abschnitt 3.3 erstreckt sich auf rund 6 km und beinhaltet sechs Brückenbauwerke. Wegen der weiteren Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

- 1 Ausgangsplanung

Die Planunterlagen wurden in den von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden (Großhennersdorf bzw. Stadt Herrnhut, Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Obercunnersdorf, Niedercunnersdorf) und Städten (Löbau, Herrnhut, Ostritz und Zittau) vom 09. November 2009 bis 09. Dezember 2009 ausgelegt.

Zuvor wiesen im Zeitraum vom 08. Oktober 2009 bis 03. November 2009 jeweils entsprechende ortsübliche Bekanntmachungen in den o. g. Kommunen auf die Auslegung der Planunterlagen hin. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 23. Dezember 2009.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, sind von der Auslegung des Plans unterrichtet worden.

Mit Schreiben vom 08. Oktober 2009 erhielten die berührten Träger öffentlicher Belange unter Fristsetzung bis zum 23. Dezember 2009 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Landkreis Görlitz
- Stadtverwaltung Zittau
- Gemeindeverwaltung Oderwitz
- Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf
- Gemeindeverwaltung Großhenndorf
- Gemeindeverwaltung Ostritz
- Gemeindeverwaltung Obercunnersdorf
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- Landesamt für Archäologie
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
- Wehrbereichsverwaltung VII
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz/Niederschlesien
- Sächsisches Oberbergamt
- Polizeidirektion Oberlausitz - Niederschlesien
- Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- BVS Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderausgaben
- BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
- Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH
- Zweckverbund Oberlausitz- Niederschlesien GmbH
- Stadtverwaltung Löbau
- Gemeindeverwaltung Bertsdorf - Hörnitz
- Gemeindeverwaltung Hainewalde
- Gemeindeverwaltung Großschönau
- Wasserleitungsgenossenschaft Mittelherwigsdorf
- ENSO Energieversorgung Sachsen Ost AG
- Telekom Deutschland GmbH
- Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (GDMcom)
- Stadtwerke Zittau GmbH
- SOWAG mbH
- Vattenfall Europe Transmission GmbH
- Kabel Deutschland
- Sächsischer Landesbauernverband Oberlausitz e.V.
- Abwasserzweckverband „Landwasser“

Die ehemalige Landesdirektion Dresden (seit 1. März 2012 Landesdirektion Sachsen) wurde als

- obere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- obere Raumordnungsbehörde,
- obere Straßenbaubehörde (seit 1. März 2012 zuständig: Landesamt für Straßenbau und Verkehr)
- obere Straßenverkehrsbehörde (seit 1. März 2012 zuständig: Landesamt für Straßenbau und Verkehr) und
- obere Wasserbehörde

im Anhörungsverfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 09. Oktober 2009 wurden die folgenden anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Grüne Liga Sachsen e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen hinsichtlich des Vorhabens wurden gemeinsam mit den Beteiligten vom 06. bis 09. Juni 2011 im Großen Sitzungssaal des Löbauer Rathauses am Altmarkt 1 in 02708 Löbau erörtert.

Der Erörterungstermin wurde zuvor in den o. g. Kommunen jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

Daneben erging eine Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21 vom 26. Mai 2011. Schließlich kündigten die lokalen Ausgaben (Zittau, Löbau und Görlitz) vom 27. Mai 2011 der Sächsischen Zeitung in den berührten Bereichen o.g. Erörterungstermine an.

Im Anhörungsverfahren weckten die Einwendungen, Stellungnahmen und Ergebnisse der Erörterungstermine erhebliche Zweifel an der Bewertung der Umweltverträglichkeit der Wahlvariante 1 im Vergleich zur Variante 2. Darüber hinaus machten zwei Landwirtschaftsbetriebe im Erörterungstermin ihre Existenzgefährdung geltend. Zudem hat ein Vorhabenträger die konkurrierende Variante (hier Variante 2) umso tiefer zu prüfen, je mehr sich ernsthafte Zweifel (Vermeidbarkeit von Eingriffen in die Schutzgüter der Umwelt, den Artenschutz und in Landwirtschaftsbetriebe) an seiner Variantenwahl stellen.

Der Vorhabenträger erarbeitete daraufhin eine intensivere, vergleichende Variantengegenüberstellung.

2 Tekturplanung I

Die vertiefenden Untersuchungen der Variante 2 bestätigten die im Anhörungsverfahren herausgearbeiteten Erkenntnisse zu den Varianten (Tekturplanung I, Unterlage 1, Pkt. 3.3 Variantenvergleich).

Als Konsequenz erklärt der Vorhabenträger mit der Tekturplanung I vom 01. Januar 2016 die Variante 2 daher zu seiner Wahlvariante. Die Änderungen bestehen im Wesentlichen in der nördlichen Umfahrung des Pferdeberges, wohingegen die ursprüngliche Variante 1 nahezu spiegelbildlich den Pferdeberg südlich passiert (Tekturplanung II, Unterlage 1, Pkt. 3.2, Beschreibung der untersuchten Varianten).

Die geänderten Planunterlagen haben in der Zeit vom 3. April bis zum 3. Mai 2017 in den Städten Löbau, Herrnhut, Seifhennersdorf und Zittau sowie in den Gemeinden Großhennersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz und Kottmar zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 17. Mai 2017.

Zuvor wiesen im Zeitraum vom 07. März 2017 bis 31. März 2017 jeweils entsprechende ortsübliche Bekanntmachungen in den o. g. Kommunen auf die Auslegung der Planunterlagen hin. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, sind von der Auslegung des Plans unterrichtet worden.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2017 erhielten die berührten Träger öffentlicher Belange unter Fristsetzung bis zum 17. Mai 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der Tektur veränderten sich die anzuhörenden Beteiligten. Ferner ergaben sich auch durch veränderte Behördenstrukturen Abweichungen gegenüber den bereits oben aufgezählten Trägern öffentlicher Belange. Folgende weitere Träger öffentlicher Belange wurden zusätzlich bzw. stattdessen beteiligt:

- Stadt Seifhennersdorf
- Gemeinde Kottmar
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Polizeidirektion Görlitz
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Mitte-Ost
- Enerparc Solar Invest 52 GmbH
- Vodafone D 2 GmbH
- 50 Hertz Transmission GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Lausitz
- Staatsbetrieb Sachsenforst Graupa
- Bauernverband Oberlausitz e. V.
- Bundesverband Deutscher Landwirte e. V.

Die Landesdirektion Sachsen wurde als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde, obere Raumordnungsbehörde und obere Wasserbehörde im Anhörungsverfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 1. März 2017 wurden die folgenden anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Grüne Liga Sachsen e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa)

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen hinsichtlich des Vorhabens wurden gemeinsam mit den Beteiligten vom 23. April bis 26. April 2018 im Großen Sitzungssaal des Löbauer Rathauses am Altmarkt 1 in 02708 Löbau erörtert.

Der Erörterungstermin wurde zuvor in den betroffenen Kommunen ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die bereits Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, wurden mit Schreiben vom 20. Februar 2018 ergänzend von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Zu den Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

In den Erörterungen begrüßten die Einwender überwiegend den Variantenwechsel. Es stellte sich in der Erörterung mit einzelnen Landwirten jedoch heraus, dass weitere Korrekturen zur Vermeidung von Existenzgefährdungen ergriffen werden müssen. Insbesondere bestand noch Raum für Änderungen einzelner Kompensationsmaßnahmen auf den Äckern der Landwirte. Auch die weitere Optimierung der Wirtschaftswege bzw. Zuwegungen war erforderlich. Zudem lag mittlerweile die Verkehrsprognose 2030 vor. Diese ist in der Planung zu berücksichtigen und zumindest durch Auslage der überarbeiteten Planunterlagen mit Quellenverweisen auf die aktuelle Verkehrsprognose der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Der Vorhabenträger erarbeitete daher die Tekturplanung II.

3 Tekturplanung II

Anlässlich des Anhörungsverfahrens zur 1. Tektur hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen die Planunterlagen mit der Tekturplanung II vom 16. November 2018 erneut zum Teil überarbeitet (s.o.). Weiterhin wurden die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur 1. Tektur durch den Vorhabenträger bereits gemachten Zusagen eingearbeitet.

Die geänderten Planunterlagen haben in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai 2019 in den bereits oben genannten Kommunen zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 17. Juni 2019.

Die Auslegung in den Kommunen wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden von der Auslegung des Plans unterrichtet.

Wie bereits zur Tekturplanung I erhielten die dort genannten Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Gleiches gilt für die zu beteiligenden Behörden der Landesdirektion Sachsen (s.o.).

Mit Schreiben vom 13. März 2019 wurden auch die schon zur Tekturplanung I angehörten, anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen hinsichtlich des Vorhabens erörterte die Planfeststellungsbehörde gemeinsam mit den Beteiligten vom 26. bis 27. November 2019 im Großen Sitzungssaal des Löbauer Rathauses am Altmarkt 1 in 02708 Löbau.

Den Erörterungstermin machten die o. g. Kommunen zuvor jeweils ortsüblich bekannt. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, benachrichtigte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 24. September 2019 von dem Erörterungstermin. Zu den Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

I Verfahren

1 Notwendigkeit der Planfeststellung; Zuständigkeit

Bundesfernstraßen – hier der Neubau B 178n – dürfen nach § 17 Abs.1 FStrG grundsätzlich nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist

Die Landesdirektion Sachsen ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans gemäß § 17b Abs.1 Nr. 2 FStrG, § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen. Dabei müssen allerdings die ersetzten wasserrechtlichen Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz ausdrücklich bezeichnet werden (§ 115 Abs. 3 SächsWG).

Von der Ersetzungswirkung ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 3 WHG kann über die Erteilung der Erlaubnis jedoch auch in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Sächsischen Straßengesetz.

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest und regelt rechtsgestaltend alle öffentlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG wurden in Ziffer A.IV.1 des Beschlusstextes erteilt. Weitere wasser-

rechtliche Entscheidungen sind ebenfalls A.IV. des Beschlusstextes ausdrücklich aufgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 FStrG).

3 Verfahrensvorschriften

§ 74 UVPG n. F. sieht Übergangsregelungen für Vorprüfungen des Einzelfalles und Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Beginn vor dem 16. Mai 2017 vor. Danach gelten für Vorprüfungen des Einzelfalles, die vor diesem Stichtag eingeleitet wurden, die Vorschriften des UVPG a. F. fort. Dasselbe gilt für Umweltverträglichkeitsprüfungen, für die vor dem 16. Mai 2017 bereits ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen eingeleitet oder die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt wurden. Demnach ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben noch nach dem UVPG a. F. durchzuführen.

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung wurde gemäß § 17a FStrG, § 9 UVPG a. F., § 73 VwVfG ausgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F., § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach § 73 Abs. 6 und § 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Ein vereinfachtes Ergänzungsverfahren kam für die Tekturplanungen 1 bis 2 nicht in Betracht. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. ist ein Absehen von der schriftlichen Anhörung der Öffentlichkeit bei Änderungen der Planunterlagen UVP-pflichtiger Vorhaben nur möglich, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dies traf auf die Tekturen nicht zu. Es wurden daher neue Auslegungs- und Anhörungsverfahren nach § 9 UVPG a. F., § 73 VwVfG durchgeführt.

Soweit der BUND und private Betroffene in den Anhörungsverfahren zu den Tekturen Einwendungen zu Sachverhalten machten, welche nicht Gegenstand der jeweiligen Tektur waren, sind sie damit formell präkludiert (§ 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Der formellen Präklusion stehen nicht das Urteil des EuGHs vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C 137/14) oder des BVerwG vom 22. November 2016 (Az. 9 A 23/15) entgegen. Darin wurde lediglich entschieden, dass die materielle Präklusion von Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen UVP-pflichtiger Vorhaben gegen Europäisches Recht verstößt; diesbezügliches neues Vorbringen im Gerichtsverfahren ist also nunmehr möglich. Daher hat sich die Planfeststellungsbehörde im Folgenden höchst vorsorglich auch mit diesen Einwendungen auseinandergesetzt und sich bemüht, die darin geäußerten Bedenken auszuräumen.

II Linienbestimmung und Vorentwurf

Mit Schreiben vom 06. Februar und 26. Februar 1998 bestimmte das Bundesministerium für Verkehr gemäß § 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes die Linienführung.

Am 03. April 2014 erging die Änderung der o.g. Linienbestimmung (Variantenwechsel von Variante 1 auf Variante 2). Der entsprechende Gesehenvermerk des Bundesminis-

teriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu dem RE-Entwurf erging am 29. Oktober 2015.

Teilweise tragen Einwender vor, dass die Linienbestimmung nicht mit der konkreten Lage der Wahltrasse in den Planfeststellungsunterlagen übereinstimmt und es deshalb am rechtlichen Erfordernis der Linienbestimmung fehle bzw. die 1998 bestimmte Linie maßgeblich sei.

Die Linienbestimmung ist ein behördeninterner Vorgang, mit dem der Bundesminister für Verkehr planerischen Einfluss auf die Wahrnehmung der den Ländern in Auftragsverwaltung obliegenden Aufgabe der bundesgesetzlichen Ausbauplanung nimmt. Sie geht inhaltlich als unselbstständiger Teil in die nachfolgende Planfeststellung ein und nur diese unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Durch die Linienbestimmung wird die Linienführung der Bundesstraße nur im Allgemeinen, d. h. lediglich in ihrem grundsätzlichen Verlauf zwischen den vorgesehenen Anfangs- und Endpunkten, bestimmt. In der weiteren Planung sollen ja gerade die aus der Linienbestimmung herausgearbeiteten Konfliktpunkte weiter minimiert werden. Letztlich gehören die von den Einwendern vorgetragenen Bedenken in die Variantenuntersuchung der planfestgestellten Trasse.

Selbst wenn die Linienbestimmung von 1998 oder 2014 die Lage der Trasse konkret bezeichnet hätte, bliebe der Planfeststellungsbehörde noch ein weiterer Spielraum für die konkrete Trassenführung bzw. die Festlegung der Standorte sowie der Ausbaumerkmale für die Anschlussstellen. Abweichungen, die sich bei der konkreten Planung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, sind zulässig, sofern die generelle Planung nach § 16 FStrG im Wesentlichen beibehalten wird. Hier beruhen die Tekturplanungen I und II auf der aktuellen Linienbestimmung vom 03. April 2014 in Form der planfestgestellten Variante 2. Somit bestehen keine Widersprüche zwischen Linienbestimmung und Planfeststellung.

Daneben bietet die überarbeitete Linienführung 2014 eine bessere Umweltverträglichkeit. Dieses Ergebnis bestätigen nicht nur die durchgeführten Erörterungstermine, sondern ebenso die im Zuge der Feintrassierung durchgeführten Variantenvergleiche, aber auch die umfangreichen, Artenschutzbeiträge und faunistischen Gutachten der eingereichten Planfeststellungsunterlagen, so dass den Bedenken der Einwender gegenüber der Linienbestimmung nicht folgen können.

III Planrechtfertigung

Wegen ihrer enteignungsrechtlichen Vorwirkung bedarf die Fachplanung einer vor Art. 14 GG standhaltenden Rechtfertigung. Unter diesem Gesichtspunkt ist das hier planfestgestellte Vorhaben, selbst unter Berücksichtigung der teilweise doch intensiven Eingriffe in das Eigentum, insbesondere in die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch trotz der Eingriffe in die Umwelt, zulässig. Der Neubau ist nach Maßgabe der im Bundesfernstraßengesetz generell verfolgten öffentlichen Ziele unter den gegebenen konkreten Umständen erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten. Insbesondere die Einwendung der Grünen Liga, der Neubau sei nicht erforderlich, zumindest unverhältnismäßig, wird daher zurückgewiesen.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Überlegungen:

1 Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastungen

Bei dem planfestzustellenden Abschnitt 3. BA Teil 3 der B178n handelt es sich um einen etwa 6 Kilometer langen Lückenschluss. Dieser komplettiert einen Streckenzug, welcher zwischen der S 115/ S148 (Löbau-Süd) und der Bundesgrenze Deutschland/ Polen künftig auf einer Gesamtstreckenlänge von 27 Kilometern eine einheitliche Streckencharakteristik u.a. einen einheitlichen 3-streifigen Straßenquerschnitt aufweisen wird.

Ausweislich der Straßenverkehrszählung 2015 (Tekturplanung II, Unterlage 1, Pkt. 2.4) weist die derzeitige Führung des Verkehrs zwischen den Teilstücken der B 178 n über die B 178 und S 128 gegenüber der o.g. geplanten Streckenführung wesentliche verkehrliche Nachteile auf. Insbesondere am Knotenpunkt B 178/ S 128 mit zahlreichen Abbiege- und Einbiegevorgängen nennt die Verkehrszählung 4.000 KfZ/24h auf der S 128 zwischen der B 178 n und der B 178. Zudem eignen sich Linienführung und Gradienten der S 128 nicht zur Aufnahme von starkem Schwerverkehr. Der Schwerverkehrsanteil der B 178 lag mit 1.200 Fahrzeugen pro Tag bei rund 15 % (Tekturplanung II, Unterlage 1, Pkt. 2.4.2). Weiter beträgt die zwischen der S 128 und S 132 von der Verkehrszählung ermittelte Belastung auf der B 178 noch 8.100 KfZ/24 h. Zurzeit können die genutzten freien Strecken das vorhandene Verkehrsaufkommen nicht zügig und sicher bewältigen. Sie genügen nicht den Anforderungen an eine Staatsstraße, die zur Aufnahme des regionalen und überregionalen Verkehrs bestimmt ist. Es fehlen sichere Überholmöglichkeiten, wie es der für die B 178 n geplante 3-streifige Querschnitt RQ 15,5 anbietet. Es fehlt eine Kraftfahrstraße, welche den langsam fahrenden Verkehr trennt. Ferner überlagern und beeinträchtigen sich heute die Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion des genutzten und überforderten Straßennetzes. Die Streckenabschnitte weisen im Grund- und Aufriss Unterschreitungen der in den maßgebenden Richtlinien ausgewiesenen Mindestparameter auf. Das hat in der Summe Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Eine Trennung unterschiedlicher Verkehrsarten (Kfz-Verkehr, Radverkehr und Fußgängerverkehr) ist nur teilweise vorhanden. Kurvenradien, Haltesichtweiten sowie weite Teile der Streckencharakteristik beeinträchtigen die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehre. Schließlich belastet die derzeitige Verkehrsführung die Ortslagen Eckartsberg, Oberseifersdorf und Großenhennersdorf mit den Verkehren und verursacht somit dort Lärm- und Schadstoffimmissionen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Unterlagen 1 (Erläuterungsbericht) und insbesondere auf die in Unterlage 23 der Tekturplanung II erläuterte aktuelle Verkehrsprognose 2030 verwiesen.

2 Planungsziele

Die Planungsziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bewältigung des Verkehrsaufkommens

Der Bau der Strecke dient zum einen der Bewältigung des Verkehrsaufkommens, das für das Jahr 2030 für die B 178n prognostiziert wurde, zum anderen zur Entlastung regionaler Straßennetze, insbesondere auch der Staatsstraßen. Bestehende Verkehrsengpässe sollen beseitigt werden. Der Fern- bzw. Schwerlastverkehr soll auf die B 178 n verlagert werden. Die B 178 n soll als Kraftfahrstraße den Verkehrsablauf auch an den Knotenpunkten mit hoher Qualität abwickeln können. Sie soll ihre Funktion als

großräumige überregionale Verbindungsachse zwischen dem Oberzentrum Dresden über die BAB A 4 und dem Oberzentrum Liberec in hoher Qualität wahrnehmen. Dabei kommt dem hier planfestgestellten Teilabschnitt eine bedeutende, lückenfüllende Funktion zwischen den bereits fertiggestellten Abschnitt 3.2 und 4 zu.

- Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit soll sich durch den Verkehrsablauf auf der neugebauten B 178n für das bestehende unzureichende Straßennetz erhöhen. Zudem soll eine einheitliche Streckencharakteristik durch die B 178 n entstehen. Dadurch soll die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erhöht sowie die Zeit und Betriebskosten für Straßenbenutzer verringert werden.

- Verbesserung der Lärm- und Schadstoffsituation

Mit dem planfestgestellten Neubau der Bundesstraße soll eine Reduzierung der vorhandenen und ohne Neubau zu erwartenden höheren Lärm- und Schadstoffemissionen für Ortslagen der bislang genutzten Straßen erreicht werden.

- Verbesserung der Infrastruktur

Mit Bau der B 178n ist beabsichtigt, die Infrastruktur zu verbessern und damit dem wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern, insbesondere für Ostsachsen, zu fördern. Eine direkte leistungsfähige Verbindung in das Dreiländereck soll dabei günstige Voraussetzungen anbieten und so Impulse setzen.

3 Erforderlichkeit der Maßnahme

Die Beurteilung des bestehenden Zustandes und die Berücksichtigung der künftigen Verkehrsentwicklung ergeben, dass der vorgesehene Neubau der B 178n dringend erforderlich ist. Nur dadurch kann der Straßenbaulastträger seiner in § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG normierten Pflicht nachkommen, die „Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen“.

Durch die Aufnahme des Verkehrsprojektes „B 178 n Zittau – Niederoderwitz“ als „lfd. Nummer 1188“ in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber gem. §§ 1 und 8 FStrAbG verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfes.

Den vorgetragenen Bedenken vieler Einwender und anerkannten Naturschutzverbände gegen den Bedarf eines Neubaus kann an dieser Stelle daher nicht gefolgt werden.

Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung maßgeblich.

Daraus allein folgt zwar nicht eine den Anforderungen des Art. 14 GG standhaltende Planrechtfertigung gegenüber privaten Betroffenen; dieser Einstufung kommt aber zumindest indizielles Gewicht zu, da eine Willkürentscheidung des Gesetzgebers hier nicht vorliegt. Gerade der hier planfestgestellte Teilabschnitt 3.3 stellt ja erst die durchgängige Verbindung zwischen den bereits fertiggestellten Abschnitten 3.2 und 4 Richtung Zittau her. Damit unterstützt dieser Teilabschnitt nicht nur die Nordumgehung Zittau. Er bietet als Kraftfahrstraße im Verbund mit den fertiggestellten Nachbarabschnitten mit einem Querschnitt von RQ 15,5, eine durchgängige anbaufreie Führung mit leistungsfähiger und verkehrssicherer, stetiger Streckencharakteristik (3-streifig) an. Ferner bewirkt die Bundesstraße für die einmündenden Staatsstraßen eine Funktionsentflechtung, mit der dort gleichfalls Entlastungswirkungen für Verkehr und Anlieger einhergehen (Tekturplanung II, Unterlage 1 und 23). So weist die Abbildung 2 auf Seite 9 des Verkehrsgutachtens für die alte B 178 zwischen Großhennersdorf und Oberseifersdorf noch rund 8.000 Kfz/24h (Analyse 2015) aus, wohingegen im Prognosejahr 2030 dort nur noch 3.000 bis 3.500 Kfz/24h erwartet werden. Das geplante Vorhaben ist somit geeignet, die genannten Planziele zu erreichen.

Neben den zutreffenden Ausführungen im Erläuterungsbericht und der Verkehrsuntersuchung zum Planfeststellungsabschnitt dokumentieren dies auch die Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere des Regionalen Planungsverbandes, welcher insbesondere auf die Übereinstimmung der Ziele mit dem aktuellen LVP 2030 (S.40) verweist. Mit der geplanten Trassenführung wird das Ziel erreicht, den erwarteten Verkehr über ein entsprechend hochwertiges Straßensystem zu führen. Ferner besitzt die Trasse eine hohe Bündelungsfähigkeit von Verkehrsströmen (Tekturplanung II, Unterlage 23).

Der Bau des Verkehrsweges ist daher aus Gründen des Gemeinwohles sinnvollerweise geboten. Der vereinzelte geforderte, nur 2-streifige Fahrbahneubau wird als nicht geeignet, die dargelegten Ziele in demselben Umfang zu erreichen. Wie schon mehrfach betont, würde ein Wechsel zum 2-streifigen Neubau keine stetige Streckencharakteristik und keine sichere Überholmöglichkeit anbieten. Ein gewichtiges Planziel (Verkehrssicherheit) wäre gefährdet. Eine solche Einschränkung der Planziele ist dem Vorhabenträger nicht zuzumuten, zumal mit der aktuellen Planung in der Form dieses Beschlusses insbesondere Existenzgefährdungen von Landwirten vermieden werden konnten und auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt verbleiben werden.

Das Vorhaben ist daher erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

Soweit diese Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen oder der ÖPNV stattdessen bevorzugt ausgebaut werden solle. Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als grundsätzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: Straßenneubaumaßnahme B 178n). Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die künftige Verkehrspolitik geführt werden. Es sind vielmehr die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 GG) zu beachten. Danach sind die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange, insbesondere unter Berücksichtigung seiner überre-

gionalen europäischen Verbindungsfunktionen, generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und Belange von Natur und Landschaft zu überwinden.

Zudem zeigt die nachfolgende Trassenanalyse, dass keine zumutbaren bzw. verhältnismäßigen Alternativen bestehen, die die Planziele im gewünschten und für erforderlich gehaltenen Umfang erreichen könnten, so dass selbst als hoch schutzwürdig eingestufte Belange bspw. der Landwirtschaft – vor allem im Bereich „Königsholz“ – zurückstehen müssen. Gegenstand dieses Beschlusses ist zwar nur der Teilabschnitt 3 des 3. Bauabschnittes, maßgeblich ist jedoch die Verkehrsfunktion der Straße in dem mit der Planung angestrebten Endzustand. Mit dem Neubau wird den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur Rechnung getragen. Sie verbindet das südöstliche Straßennetz der Oberlausitz und das Dreiländereck mit der BAB A 4 Dresden – Görlitz. Dadurch erhält die B 178n auch eine europäische Bedeutung.

4 Ergebnis

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes. Durch den Bau der Bundesstraße werden die unzureichenden Verkehrsverhältnisse beseitigt und die Verkehrssicherheit insgesamt grundlegend verbessert.

IV Planungsvarianten

Bei der Entscheidung, den Plan für den Straßenneubau der B 178 n festzustellen, wurde auch geprüft, ob es eine fachlich bessere Lösung für die zu bewältigende Planungsaufgabe gibt oder ob zumindest eine geeignete Variante vorhanden ist, die in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigen würde. Dabei wurden die Trassenvarianten jeweils soweit untersucht, bis erkennbar war, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, 4 A 7/97 – juris, Rn. 19). Es ist es gleichfalls zulässig, mögliche Varianten – auch die Nullvariante – schrittweise zu untersuchen und eindeutig nicht bedarfsgerechte Lösungen wie die geforderte Nullvariante nach einer Art Grobanalyse auszuschneiden.

1 Nullvariante

In den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen vom 22. Dezember 2008 bezeichnet der Erläuterungsbericht den Ausbau der B178 alt inklusive Ortsumgehungen als „Nullvariante“ (Unterlage 1, S. 44 ff). Diese Variante wird erst nachfolgend unter Punkt 2 bewertet.

Unter diesem Gliederungspunkt 1 versteht die Planfeststellungsbehörde die Nullvariante in ihrer klassischen Bedeutung, also den Verzicht auf jeglichen Straßenaus- oder Neubau. Die klassische Nullvariante scheidet schon aufgrund der dargestellten Verkehrsverhältnisse (Tekturplanung II, Unterlage 23, Verkehrsanalyse 2030) auf der bestehenden B 178 und der S 128 aus. Das derzeit bestehende Straßennetz kann die oben (C, III, 2) genannten Planziele nicht erreichen. Wie bereits dargestellt, müssen die sich infolge der starken Überlagerung von Verbindungs- und Erschließungsfunktion auf der bestehenden B 178, ergebenden Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dringend beseitigt werden. Hinzu treten die mangelhafte Streckencharak-

teristik sowie der unsichere Begegnungsverkehr. Dies gilt gleichermaßen für die S 128. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) verwiesen. Zudem dokumentieren der Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, der FEV für den Freistaat Sachsen sowie der Regionalplan für die Region Oberlausitz-Niederschlesien den Bedarf der Maßnahme.

2 Ausbau des bestehenden Straßennetzes, insbesondere der B 178 alt

Mit dem hier beantragten Planfeststellungsabschnitt 3.3 soll die Lücke zwischen den bereits fertiggestellten Abschnitten 3.2 und 4 der B 178n geschlossen werden, um die oben dargestellten Planziele mit der dann durchgängig befahrbaren Strecke zu erreichen. Dies kann ein Ausbau der bestehenden B 178 schon aufgrund ihrer topographischen Lage nicht leisten. Und selbst wenn mit hohem Aufwand, dem Bau von Nebenstrecken und Anschlüssen, die angestrebte Verbindungsfunktion wiederhergestellt werden könnte, sprechen die FFH Gebiete „Sonnenhübel/Königsholz“ und „Schönbrunner Berg/Oberwald“ gegen diese Trassenführung. Die Ausbaustrecke sowie der Bau der notwendigen parallel liegenden Nebenstrecke verlaufen teilweise entlang der beiden Gebiete. Dabei wird das Teilgebiet „Schönbrunner Berg/Oberwald“ randlich direkt in Anspruch genommen. Hinzu treten die von der Trasse in Dammlage und der Nebenstrecke ausgehenden Zerschneidungseffekte, wo die B 178 zwischen beiden Gebieten verläuft. Zudem besitzt die Ausbauvariante im Vergleich zur Wahlvariante Nachteile für die Anlieger. Zu nennen ist hier aufgrund der Lage der B 178 insbesondere der erforderliche Abriss von Gebäuden sowie die stärkere Lärmbetroffenheit anliegender Ortschaften. Nachteile entstehen grds. auch für den ÖPNV in Form einer ggf. bis zu 10 % längeren Reisezeit.

Im Vergleich sprechen die verkehrlichen, wirtschaftlichen und raumordnerischen Aspekte eindeutig gegen diese Ausbauvariante. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht der ursprünglich ausgelegten Planungsunterlagen (Unterlage 1, S. 44 ff) sowie die Tekturplanungen I (Unterlage 1, S. 12 ff) und II (Unterlage 1, S. T14 ff) verwiesen.

Trotz der mittlerweile laut Gutachten (Verkehrsprognose 2030) auf dem hier planfestgestellten Teilabschnitt auf 12.000 Kfz/24h gesunkenen Verkehrsaufkommens ist die Ausbauvariante unter Berücksichtigung der Planziele (C.III.2) und den Anforderungen an eine leistungsfähige wie verkehrssichere Kraftstraße (C. III. 1, 3 und IV) daher zu Recht nicht weiter zu betrachten gewesen. Zudem belastet trotz gesunkener Verkehrsprognosezahlen auch im Jahr 2030 ein Schwerverkehrsanteil in Höhe von 13,5 % die Strecke. Der Neubau entlastet die Ortschaften von diesem Schwerverkehr. Er bietet mit seinem Regelquerschnitt RQ 15,5 die, insbesondere bei Überholvorgängen, bei weitem bessere Verkehrssicherheit- und Leistungsfähigkeit.

3 Varianten 1 und 2 (Wahlvariante)

Beide Varianten fallen zunächst in die engere Wahl, zumal die Variante 1 die ehemalige Vorzugsvariante der ursprünglich ausgelegten Unterlagen war. Erst die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und die daran anknüpfende vertiefende Untersuchung der Variante 2, kristallisierte die vergleichsweise deutlichen Vorteile der Variante 2 gegenüber den übrigen Varianten heraus (Tekturplanung I, Unterlage 1, Pkt. 3.3 Variantenvergleich). Dies gilt vor allem für die Bereiche Umwelt und die Vermeidung von Existenzge-

fährdungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe. Die beiden Varianten können kartographisch in der Unterlage 3 (Übersichtslageplan) der Tekturplanung I nachvollzogen werden. Als Konsequenz erklärt der Vorhabenträger mit der Tekturplanung I vom 1. Januar 2016 die Variante 2 denn auch zu seiner Wahlvariante. Die Änderungen bestehen dabei im Wesentlichen in der nördlichen Umfahrung des Pferdeberges, wohingegen die abgewählte Variante 1 nahezu spiegelbildlich den Pferdeberg südlich passiert (Tekturplanung II, Unterlage 1, Pkt. 3.2, Beschreibung der untersuchten Varianten).

In der Variantenabwägung bietet die Wahlvariante 2 die entscheidenden Vorteile hinsichtlich der Kriterien Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere was die Vermeidung von Verbotstatbeständen des Artenschutzes betrifft. Somit stellt die Variante 2 eine dem Vorhabenträger „zumutbare Alternative“ im Sinne des Artenschutzes dar. Darüber hinaus hätte Variante 1 im Gegensatz zur Wahlvariante 2 die Existenz von zwei landwirtschaftlichen Betrieben, darunter einen Ökobetrieb, gefährdet. Landwirtschaftliche Ökobetriebe besitzen in der Abwägung besonderes Gewicht.

Die in den Planunterlagen enthaltene Variantenuntersuchung (Tekturplanung II, Unterlage 1) bestätigt diese Abwägung. Im Vergleich zu der Wahlvariante 2 wären mit der Variante 1 die höheren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Schutzgüter Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch (Nähe zu den Ortslagen Niederoderwitz und Oberherwigsdorf) und das Schutzgut Erholung gegeben. Darüber hinaus bestünde mit der Variante 1 auch die höhere Gefahr der erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen des Anhangs IV der FFH- Richtlinie und von wildlebenden europäischen Vogelarten.

Demgegenüber minimiert die Wahlvariante 2 den o.g. Eingriff in die geschützten Populationen, indem sie die reich strukturierte Landschaft zwischen Geiersberg, Hutberg und Pferdeberg, den Lebensraum für die Zauneidechse sowie für Vogelarten (u.a. Graumammer, Wachtel, Neuntöter), umfährt.

Andererseits durchfährt die Wahlvariante auf etwa 500 m bei Bau- km 16+700 innerhalb eines raumordnerischen Vorranggebietes für Trinkwasser (Vorranggebiet Wt 18 Oderwitz) und führt entlang der Vorbehaltsgebiete Landschaftsbild und Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe KS 22 Oberaderwitz. Diese raumordnerischen Belange sind jedoch mit der Wahlvariante 2 vereinbar. Mit dem vorgelegten Entwässerungskonzept kann ein ausreichender Grundwasserschutz gewährleistet werden. Eine Beeinträchtigung der Grundwasservorräte im Vorranggebiet Wt 18 Oderwitz ist nicht zu befürchten, zumal der Planfeststellungsbeschluss sämtliche, durch die zuständige untere Wasserbehörde (Landratsamt Görlitz) während des Planfeststellungsverfahrens empfohlenen Auflagen (A. III. 1), und damit deren wasserfachliche Expertise übernimmt. Auch die Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe (KS 22 Oberaderwitz) ist weiterhin möglich. Soweit die Trasse randlich geringe Teilflächen in Anspruch nimmt, überwiegen demgegenüber die übrigen Vorteile der Wahlvariante 2, zumal es sich hierbei um Vorratsflächen handelt, welche sich aufgrund ihrer Lage nicht optimal für den Abbau eignen. Die Ziele des Vorbehaltsgebietes Landschaftsbild berücksichtigt der landschaftspflegerische Begleitplan mit seinen zahlreichen Gestaltungsmaßnahmen wie die Anlage von Hecken und Baumreihen. Bereits der Trassenwechsel zur Variante 2 führt zu einer Reduzierung der Eingriffe in das Landschaftsbild. Im Übrigen überwiegen auch hier die Vorteile des Neubaus der B 178 n, Abschnitt 3.3 in Form der Wahlvariante 2 gegenüber der verbleibenden technischen Überprägung des Landschaftsbildes.

Auch die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz – Niederschlesien vom 10. Mai 2019 (Az – 61.2438.22) bestätigt diese Einschätzung.

4 Variante „Königsholz“

Im Anhörungsverfahren forderten zahlreiche Landwirte vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner die Wahlvariante 2 teilweise aus den beanspruchten Ackerflächen heraus, Richtung „Königsholz“ zu verschwenken.

In der Abwägung mit der Wahlvariante stehen hier im Wesentlichen die Belange der Landwirtschaftsbetriebe und der Landwirtschaft als öffentlicher Belange den Belangen der Umwelt gegenüber.

Aus umweltfachlicher Sicht handelt es sich bei der Wahlvariante um die erheblich günstigere Lösung. Die gewählte Linie verläuft unter größtmöglicher Berücksichtigung der Natur- und Umweltbelange zwischen den beiden Waldstücken Königsholz und Kohlge. Demgegenüber rückt die nachempfundene Linie der Einwender deutlich näher an das Königsholz heran. In der Abwägung wird im betreffenden Abschnitt einer vom Waldrand abgerückten Führung, d.h. einer südlichen Umfahrung des Birkberges, letztlich der Vorzug gegeben. Die ungünstigere Bewertung der geforderten Verschwenkung beruht vor allem auf den absehbar stärkeren betriebsbedingten Lärmwirkungen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen u.a. der waldbewohnenden Vogelarten des Königsholzes. Ferner besteht die Gefahr der massiven Veränderung der Standortverhältnisse am Birkberg (natürlicher Eschenbestand mit Naturverjüngung deutet auf feuchte Standortbedingungen hin). Aufgrund der erforderlichen tiefen Einschnittlage von bis zu 9 m Tiefe und der damit verbundenen Unterbrechung der Hangwasser führenden Schichten, kann die Wasserversorgung erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus bewirkt die nähere Lage zum Königsholz eine größere Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen zwischen den Lebensraumkomplexen Birkberg und Königsholz, insbesondere für bodengebundene Tierarten. Weiter ist ein Eingriff in einen Steinrücken südwestlich des Birkberges als nachgewiesenes Zauneidechsenhabitat voraussehbar. Eine Fragmentierung und Isolierung der Vorkommen südlich der Trasse kann nicht ausgeschlossen werden. Daneben bewirkt die Verschwenkung Richtung Königsholz eine Beeinträchtigung von Rot-, Reh-, Dam- und Schwarzwild. Diese dem Waldkomplex Königsholz vorgelagerte Ackerflächen werden vom Schalenwild (Rot-, Reh-, Dam- und Schwarzwild) als Äsungsfläche genutzt. Eine derartige waldnahe Trassierung führt zu stärkerem Verlust von Äsungsflächen und damit zur Verringerung der Habitatqualität. Schließlich spricht vor allem die höchste Beeinträchtigung/Betroffenheit artenschutzrechtlich bedeutsamer und gegenüber straßenbedingter Störwirkungen empfindlicher Brutvogelarten gegen die vorgeschlagene Verschwenkungsvariante. Aufgrund der geringsten Entfernung zum Königsholz entsteht die höchste Betroffenheit von empfindlichen (Scheuchband) waldbewohnenden Arten. Zu nennen sind insbesondere:

Baumfalke (Effektdistanz 200 m), Baumpieper (Effektdistanz 200 m), Grauschnäpper (Effektdistanz 100 m, / Fluchtdistanz 10-20 m), Grauspecht (Effektdistanz 400 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags in 10m Höhe / Fluchtdistanz 30-60 m), Habicht (Fluchtdistanz 200 m), Haubenmeise (Effektdistanz 100 m / Fluchtdistanz < 10-20 m), Hohltaube (Effektdistanz 500 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags / Fluchtdistanz 30-100m), Kleinspecht (Effektdistanz 400 m / Fluchtdistanz < 10-30 m), Kolkrabe (Fluchtdistanz 500 m), Neuntöter (Effektdistanz 200 m / Fluchtdistanz < 10-30 m), Schwarz-

specht (Effektdistanz 300 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags in 10 m Höhe)), Schwarzstorch (Fluchtdistanz 500 m), Sperber (Fluchtdistanz 150 m), Trauerschnäpper (Effektdistanz 200 m / Fluchtdistanz < 20-30 m), Turteltaube (Effektdistanz 500 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags in 10 m Höhe / Fluchtdistanz 5-25 m), Uhu (Effektdistanz 500 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags in 10 m Höhe / Fluchtdistanz 30-60 m), Waldlaubsänger (Effektdistanz 200 m / Fluchtdistanz < 5-10m), Waldschnepfe (Effektdistanz 500 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags / Fluchtdistanz < 5-30 m), Wespenbussard (Fluchtdistanz 200 m), Zwergschnäpper (Effektdistanz 100 m / Fluchtdistanz < 10-20 m).

Insgesamt wäre durch ein dichteres Heranrücken an das naturschutzfachlich hochwertige Waldgebiet auch mit einem zusätzlichen Kompensationserfordernis zu rechnen, der dazu führt, dass weitere Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, welche den Vorteil der geringer zerschnittenen Ackerflächen wieder in Frage stellen. Zudem bleibt fraglich, wie den die o.g. schützenswerte Avifauna vor „Störungen“ infolge des prognostizierten (12.000 Kfz/24h) Verkehrs bewahrt werden kann. Aktiver Lärmschutz im Bereich des Königsholzes würde die Trenneffekte der Trasse verstärken.

Insgesamt kann sich die geforderte Trassenvariante daher nicht gegenüber der Wahlvariante durchsetzen. Die Wahlvariante bietet mit ihrem Abstand zum „Königsholz“ den optimalen Kompromiss zwischen dem gebotenen Artenschutz und der möglichst schonenden Inanspruchnahme von Ackerflächen.

5 Variante 2-spurig

Viele Landwirte, teilweise vertreten durch Labbé und Partner, fordern anstelle des geplanten 3-streifigen Regelquerschnitts – RQ 15,5, eine schmalere die Ackerflächen und Umwelt schonendere 2-spurige Trasse. Die jetzt aktuelle Verkehrsprognose 2030 mit rund 12000 Kfz/24h könnte die Planung in ihrer derzeitigen Dimension nicht rechtfertigen. Zudem seien selbst nach diesem dort angegebenen geringen Verkehrsaufkommen nicht die geplanten 3 Fahrstreifen, sondern nur 2 Fahrstreifen zulässig. Dies gebiete Art. 14 GG sowie das im Bundesnaturschutzgesetz enthaltene Vermeidungsgebot für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Verbote des Artenschutzes. Im beige-fügten Gutachten der RegioConsult vom April 2017 der Einwender wird die Wahl der Entwurfsklasse 1 als Folge einer zu hohen bzw. fehlerhaften Verkehrsprognose, in Frage gestellt. Statt der Entwurfsklasse 1 der Planung des 3. BA Teil 3 der B178n sei laut dem Gutachten „angemessenerweise“ eine Entwurfsklasse 2 zugrunde zu legen. Damit bestünde nach Meinung des Gutachters die Möglichkeit, im Straßenentwurf von einer geringeren Planungsgeschwindigkeit (100 km/h) und statt des gewählten durchgehend 3-streifigen Querschnittes RQ 15,5, von einem 2-streifigen Querschnitt RQ 11,5+ mit abschnittsweiser Anordnung eines Überholfahrstreifens auszugehen.

Dieser Auffassung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da bei der B 178 n noch weitere Faktoren für die Querschnittswahl von entscheidender Bedeutung sind. Mit der Festlegung der Entwurfsklasse werden, über die Planungsgeschwindigkeit und den Straßenquerschnitt hinaus, weitere maßgebende Gestaltungsmerkmale wie Betriebsform, Linienführung und Knotenpunktbildung festgelegt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die bereits fertig gestellten Nachbarabschnitte, d.h. das zugrundeliegende Gesamtkonzept gleichfalls den 3-streifigen Regelquerschnitt RQ 15,5 besitzen.

Bei dem Abschnitt 3. BA Teil 3 der B178n handelt es sich um einen etwa 6 Kilometer langen Lückenschluss. Dieser komplettiert einen Streckenzug, welcher zwischen der S 115/ S148 (Löbau-Süd) und der Bundesgrenze Deutschland/ Polen künftig auf einer Gesamtstreckenlänge von 27 km eine einheitliche Streckencharakteristik u.a. einen einheitlichen 3-streifigen Straßenquerschnitt aufweisen wird. Die Umsetzung dieser Entwurfsmethodik folgt dem Kontinuitätsprinzip und dient mit einer einheitlichen Gestaltung der Straßenverkehrsanlagen dem Grundsatz der „selbsterklärenden Straßen“. Damit wird das Ziel einer langfristigen Verbesserung der Verkehrssicherheit verfolgt.

Ebenso wenig wird der Auffassung des Einwenders gefolgt, wonach mit einem 2-streifigen Neubau der B 178 n „wesentlich niedrigere Baukosten und Flächenverbräuche“ verbunden wäre. Bei dem in einem solchen Fall vorzusehenden und durch den Gutachter genannten Querschnitt RQ 11,5+ ist wechselseitig ein abschnittsweiser Überholfahrstreifen vorzusehen. Gemäß Regelwerk sind für jede Fahrtrichtung auf einer Streckenlänge von mindestens 20% derartige gesicherte Überholmöglichkeiten zu schaffen. Daraus folgt, dass in dem etwa 6 km langen Bauabschnitt 3.3 der B 178n auf einer Länge von etwa 2,5 km ein dritter Fahrstreifen anzuordnen wäre.

Entgegen der Auffassung der Einwender sind bei einem 2-streifigen Querschnitt auch keine deutlichen Eingriffsminimierungen durch den Entfall von einzelnen Brückenbauwerken und Wirtschaftswegen möglich. Unter Beachtung der gebotenen Verkehrssicherheit auf einer Bundesstraße innerhalb eines von der Landwirtschaft geprägten Raumes, ist auch der landwirtschaftliche Verkehr auf gesonderten Wegen zu führen. So würde z.B. eine regelmäßige Nutzung der B 178n durch langsame landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge nicht nur die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, auch das Planziel „Kraftfahrstraße“ wäre nicht erreichbar. Dies ist aber hier nur mit Hilfe von Wirtschaftswegen und verbindenden Brücken möglich, zumal die trennende Lage der Trasse auch bei geringerem Querschnitt grundsätzlich erhalten bleibt.

In die Abwägung sind auch die Planziele (s. C, III, 2) des Vorhabens einzubeziehen. Insbesondere die Planziele Verkehrssicherheit und Bewältigung des Verkehrsaufkommens sprechen eindeutig für drei Fahrstreifen sowie den breiteren Regelquerschnitt RQ 15,5, welche dem Verkehr eine sichere Überholmöglichkeit sowie eine stetige Streckencharakteristik anbietet. Der Bau der Strecke dient zum einen der Bewältigung des Verkehrsaufkommens, das für das Jahr 2030 für die B 178n prognostiziert wurde, zum anderen zur Entlastung regionaler Straßennetze. Bestehende Verkehrsengpässe sollen beseitigt werden. Der Fern- bzw. Schwerlastverkehr soll auf die B 178 n verlagert werden. Die B 178 n soll als Kraftfahrstraße den Verkehrsablauf auch an den Knotenpunkten mit hoher Qualität abwickeln können. Sie soll ihre Funktion als großräumige überregionale Verbindungsachse zwischen dem Oberzentrum Dresden über die BAB A 4 und dem Oberzentrum Liberec in hoher Qualität wahrnehmen.

Entgegen der Auffassung der Einwender bzw. des von ihr o.g. vorgelegten Verkehrsgutachtens „RegioConsult“, weisen die Verkehrsprognosen auch weder zu hohe Verkehrsbelastungen aus, noch sind sie überbewertet.

Dazu ist anzumerken, dass für die Berechnung der Verkehrsnachfrage, unabhängig ob Analyse oder Prognose, die Entwicklung der Strukturdaten eine maßgebende Grundlage bildet. Hierzu werden amtliche Statistiken verwendet, welche vom Statistischen Landesamt in Kamenz vorgegeben werden. Für die Prognoseberechnungen für das Jahr

2025 wurde die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose verwendet. Für die bei der Planung zur B178n besonders relevanten Landkreise Bautzen und Görlitz werden dabei weiterhin rückläufige Tendenzen bis zum Jahr 2025 prognostiziert und in der Planung zutreffend berücksichtigt. Diese Entwicklungen widerspiegeln sich im Prognoseverkehrsmodell des Freistaates Sachsen, auf dem die Objektprognose zur B178n aufbaut. Analog zu den Einwohnerentwicklungen ist auch beim Verkehrsaufkommen im Netzmodell eine abnehmende Tendenz zu verzeichnen. Es ist also auszuschließen, dass im Planungsraum bzw. auch generell im Verkehrsmodell der Prognose mit höheren Verkehrsaufkommen im Vergleich zur Analyse gerechnet wurde. Um die Verkehrsbelastungen auf dem 3. BA Teil 3 der B178n zu beurteilen, wurde im Netzmodell der Objektplanung eine Analyse der Verkehrsströme durchgeführt.

Schließlich aktualisierte der Vorhabenträger in der Tekturplanung II seine Verkehrsprognose 2025 um die Verkehrsplanerische und technische Untersuchung „B178n Verlegung BAB A 4 bis BG, 3.BA Teil 3 - Prognose 2030 - der PTV GROUP“ (Unterlage 23). Danach prognostiziert das Gutachten für das Jahr 2030 auf dem hier planfestgestellten Teilabschnitt 12.000 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 13,5 %. Demgegenüber hält das RegioConsult Gutachten „eine Belastung von 10.000 Kfz/24h im Jahr 2025 schon für eine sehr optimistische Annahme.“ Weiter verweist das Gutachten darauf, dass bei einer Unterschreitung einer Verkehrsbelastung von 12.000 Kfz/24 des durchschnittlichen Tagesverkehrs eine niederrangige Entwurfsklasse zu planen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 104, S. 123; BVerwG, Beschluss vom 01.04.1999 - 4 B 87.98) sind die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge und die Zusammensetzung des Verkehrs (Pkw/Lkw-Anteil) für die Prognose maßgebend. Die prognostische Ermittlung muss von dem Straßenbauvorhaben in seiner nach der Planung festgelegten Gestalt und seiner in der Planung vorausgesetzten Verkehrsfunktion ausgehen. Die behördliche Prognose der Verkehrsbelastung einer öffentlichen Straße genügt den rechtlichen Anforderungen dann, wenn sie zum Teil auf ein projektbezogenes Verkehrsgutachten und zum anderen Teil auf eine allgemeine Trendprognose gestützt wird.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Verkehrsuntersuchungen der Planunterlagen (Tekturplanung II, Unterlage 23) methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie sind daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Ein längerer Prognosezeitraum als das Jahr 2030 musste nicht gewählt werden.

Selbst wenn man die Verkehrsprognose des RegioConsult Gutachtens als wahr unterstellt, soll gemäß der RAL von einem Wechsel in eine niederrangige Entwurfsklasse abgewichen werden, wenn durch einen Wechsel der Entwurfsklasse auf geringer Länge die gewünschte gleichartige Gestaltung der Landstraße nicht mehr gewährleistet werden kann (RAL im Abschnitt 3.2: „Straßenkategorien und Entwurfsklassen“). Ferner stellt die RAL im Abschnitt 3.3: „Entwurfsklassen und prägende Gestaltungsmerkmale“ insbesondere ergänzend auf „die sinnvolle Kombination aller Elemente die den Charakter einer Straße prägen“ ab. Wie bereits mehrfach hervorgehoben ist das Kontinuitätsprinzip für die B 178n von besonderer Bedeutung. Daher ist die Entscheidung für den RQ 15,5 nach der RAL nicht zu beanstanden.

In der Gesamtabwägung kann sich die 2-streifige Variante somit nicht gegen die 3-streifige Wahlvariante 2 durchsetzen.

6 Variante Abfahrt Großhennersdorf - BW2 - Grenzweg – Feldschenke – B178 alt

Die Kanzlei Labbé und Partner forderte für ihre Mandantschaft zur Minimierung der Beeinträchtigung von Bewirtschaftungsflächen die oben genannte Variante. Dabei handelt es sich um eine Untervariante der in der Vorprüfung verworfenen Variante 2.2, welche den gleichen Korridor nutzt wie die Wahlvariante 2.

Diese Trassenführung verursacht erhebliche Eingriffe in die Umwelt, nähert sich an die Bebauung von Oberseifersdorf an und beansprucht Flächen vom Gewerbepark. Ferner ist die Trassenführung in Höhe Grenzweg/ Mittelstraße mit großen Beeinträchtigungen des Waldbestandes verbunden, sowohl anlage- als auch betriebsbedingt. Zudem würde eine Überbauung des Grenzweges den vollständigen Verlust einer für die relevanten Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus bedeutenden Fledermausverbundstruktur bedeuten. Es entstünde auch ein unvermeidbarer umfangreicher Eingriff in den Krebsbach zur Herstellung einer teilplanfreien Verknüpfung. Demgegenüber bleibt für die Landwirtschaft nur ein vergleichsweise geringer Nutzen. Auch mit dieser Variante entstehen Splitterflächen an landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im direkten Vergleich mit der weitaus umweltverträglicheren Wahlvariante 2, unterliegt die geforderte Trassenführung in der Abwägung.

V Abschnittsbildung

Bei längeren Neu- oder Ausbauvorhaben wie dem Neubau der B 178n ist die abschnittsweise Planung unerlässlich und auch sachgerecht. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt. Die hierdurch für die weitere Planung geschaffenen Bindungen sind nicht rechtswidrig, da die Bildung der Planungsabschnitte unter Berücksichtigung der Anforderungen des Abwägungsgebotes erfolgt. Es ist weder willkürlich noch fehlerhaft, angesichts der lückenfüllenden Funktion dieses Teilabschnittes 3.3 Richtung Zittau, für diesen Teilabschnitt den Baubeginn anzustreben. Darüber hinaus besitzt dieser Abschnitt im Verbund mit den bereits fertiggestellten Nachbarabschnitten als „Lückenfüller“ eine bedeutende, selbstständige Verkehrsfunktion.

VI Ausbaustandard

Der festgestellte Plan zeigt eine dreistreifige Bundesstraße mit dem Regelquerschnitt RQ 15,5. Beide Fahrtrichtungen sind durchgängig durch einen verkehrstechnischen Mittelstreifen voneinander getrennt. Durch den regelmäßigen Wechsel von zwei- und einstreifigen Abschnitten sind ausreichende Überholmöglichkeiten gegeben. Dieser Ausbau erfüllt die der Bundesstraße zugeordnete Verkehrsaufgabe für den überregionalen und regionalen Verkehr. Sie ist als großräumige Verbindung in der Entwurfsklasse 1 eingestuft. Der gewählte Querschnitt entspricht dieser Einstufung. Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den Richtlinien für die Anlage von Straßen, wobei die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfor-

— dernisse jedoch keine absoluten Maßstäbe setzen. Zu den weiteren Einzelheiten mit Bezug auf die Richtlinie wird auf die Ausführungen unter B, IV, 5 verwiesen. Vielmehr sind die straßenbaulichen und verkehrsbezogenen Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Bei dem Abschnitt 3. BA Teil 3 der B178n handelt es sich um einen etwa 6 Kilometer langen Lückenschluss. Dieser komplettiert einen Streckenzug, welcher zwischen der S 115/ S148 (Löbau-Süd) und der Bundesgrenze Deutschland/ Polen künftig auf einer Gesamtstreckenlänge von 27 km eine einheitliche Streckencharakteristik u.a. einen einheitlichen 3-streifigen Straßenquerschnitt aufweisen wird. Die Umsetzung dieser Entwurfsmethodik folgt dem Kontinuitätsprinzip und dient mit einer einheitlichen Gestaltung der Straßenverkehrsanlagen dem Grundsatz der „selbsterklärenden Straßen“. Damit wird das Ziel einer langfristigen Verbesserung der Verkehrssicherheit, vor allem auf Landstraßen, verfolgt. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen bei der Variantenabwägung zu der 2-spurigen Variante verwiesen.

Ein weiteres zentrales Anliegen der im Einzugsbereich des Baugeschehens liegenden Kommunen bestand in dem Erhalt ihres nachgeordneten Straßennetzes. Diese Befürchtungen, der Bauverkehr werde die ohnehin weitestgehend strapazierten Straßen mit erheblichen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer bis zur Unbrauchbarkeit „abfahren“, berücksichtigen sowohl die Planung, als auch entsprechenden Schutzauflagen (A, III, 9.19) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Anordnung von Baustellenzufahrten erfolgt entsprechend der Tekturplanung II, Unterlage 16.1 (Baustellenerschließung) innerhalb des Gemeingebrauches öffentlicher Straßen und Wege und wird auf das notwendige Maß beschränkt. Die Nutzung dieser ausgewählten öffentlichen Straßen und Wege ist notwendig, da es keine weiteren Alternativen für Zufahrtsmöglichkeiten zu den jeweiligen Baustellen gibt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die benutzten Straßen und Wege in einem ordnungsgemäßen Zustand wiederhergestellt und dem zuständigen Baulastträger übergeben.

Einzelne Gemeinden bzw. Landkreise erhoben Bedenken gegenüber der temporären Nutzung kommunaler Straßen als Baustraßen. Vor allem der teilweise unbefriedigende Zustand dieser Straßen unterstreicht diese Bedenken. Andererseits sind diese Straßen und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Allenfalls ausgewiesene Tonnagebegrenzungen schränken hier die Nutzung für schwere Lkw ein. Unabhängig davon konnte – und hat – die Planfeststellungsbehörde über die in diesem Zusammenhang aufgenommenen Nebenbestimmungen diesen Bedenken Rechnung getragen.

Insgesamt ist die Nutzung dieser ausgewählten öffentlichen Straßen und Wege notwendig, da es keine weiteren Alternativen für Zufahrtsmöglichkeiten zu den jeweiligen Baustellen gibt.

Mit den auferlegten Abstimmungen und Beweissicherungen trägt der Planfeststellungsbeschluss dem besonderen Zustand der genannten einzelnen Baustraßen zusätzlich Rechnung.

VII Wasser

1 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgelegten Auflagen (A, III, Nr.1 des Tenors) den Belangen der Wasserwirtschaft.

Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird in die vorhandenen Vorfluter über Regenrückhaltebecken abgeleitet. Entsprechend der wassertechnischen Berechnungen erfolgt eine gedrosselte Abgabe in die Vorfluter. Die Entwässerungsanlagen sehen die schadlose Ableitung des anfallenden Straßenabwassers der Verkehrsflächen von dem betroffenen Bauabschnitt über Einleitstellen in die benachbarten Oberflächengewässer Neufeldenwasser, Krebsbach und in einen namenlosen Graben zum Eckartsbach vor. Dabei erfolgen die Einleitungen nur zum Teil direkt in die Oberflächengewässer. Die Belastung der Vorfluter wird durch die Festlegung der maximal zulässigen Einleitungsmengen beschränkt. Durch den Bau der Regenrückhaltebecken erfolgt so ein kontrollierter Abfluss des Regenwassers aus der Verkehrsflächenentwässerung in die Vorfluter. Sowohl am Neufeldenwasser als auch im Unterlauf des Krebsbaches gewährleisten die RRB 1 und 2 so eine kontrollierte Entwässerung (A, III, 1).

Innerhalb der für die anspruchsvolleren Baubereiche direkt oder indirekt betroffener Trinkwasserschutzgebiete, sieht die Planung gleichfalls die erforderlichen Maßnahmen vor (Tekturplanung II, Unterlagen 20, 18, 11 und Unterlage 1, S. T67 ff). Die vom Vorhabenträger ergriffenen Schutzmaßnahmen für die Ressource Trinkwasser entsprechen nicht nur dem gesetzlich geforderten Standard, sondern sichern hier beide kollidierende Belange, Trinkwasserschutz und Infrastruktur, mit den geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Mitteln. Im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten wird demnach grundsätzlich nach RiStWag ausgebaut. Weiterhin wurden auch die Abschnitte der B 178n betrachtet, die nicht in Trinkwasserschutzzonen liegen, aber durch das Vorranggebiet Trinkwasser verlaufen. Im betreffenden Abschnitt der B 178n BA 3.3, der innerhalb des Vorranggebietes liegt, wird laut Gutachten (Tekturplanung II, Unterlage 20) mit dem vorgesehenen Entwässerungskonzept einem ausreichenden Grundwasserschutz entsprochen. Damit treten keine Beeinträchtigungen der mit der festgelegten Raumnutzung geschützten Trinkwasserressourcen ein.

Einwender forderten einen besseren Schutz des Randbereiches des TWSG „Kahlertwiese“, insbesondere für den Fall von Unfällen mit Gefahrgütern. Entsprechend dem Ergänzungsbericht zum hydrologischen Gutachten (Tekturplanung II, Unterlage 20) wird eine vorsorgliche Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen der B 178n zwischen Bau-km 20+000 und 20+600 nach Stufe 1 RiStWag empfohlen. Diese wird vom Vorhabenträger auch realisiert und ist in der Unterlage 1, Seite T69 der Tekturunterlage II mit aufgenommen. Eine Gefährdung der Schutzzone I des TWSG „Kahlertwiese“ ist somit ausgeschlossen. Darüber hinaus sehen die geltenden Richtlinien keinen weiteren Schutz vor. Dieser ist auch nicht erforderlich. Die Ableitung des in der Mulde an der Kreisstraße K 8617 gesammelten Geländewassers erfolgt über eine Rohrleitung DN 300 mit Anschluss an die bestehende Rohrleitung des verrohrten Krebsbaches. Die bestehende Verrohrung des Krebsbaches wird im Zuge des Neubaus der B 178n zwischen dem neuen Unterflurschacht (Ifd. Nr. 605 des Regelungsverzeichnisses) in Richtung Unterstrom bis zum nächsten Schacht auf einer Länge von ca. 160m erneuert (Tekturplanung II, Unterlage 11, Regelungsverzeichnis Ifd. Nr. T606). Im Ergebnis kann

so die Trinkwasserversorgung in einem guten Erhaltungszustand erhalten bleiben, ohne dass die B 178n ihre Planziele verfehlt.

Die Überprüfung der Unterlagen hat insgesamt ergeben, dass weder durch den Bau noch durch den Bestand und den Betrieb der Bundesstraße Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner unzumutbar beeinträchtigen. Auch das Landratsamt Görlitz (Stellungnahme vom 11. Juni 2019) sieht im Verbund mit dem in diesem Beschluss aufgenommen Auflagenkanon für die berührten Belange Oberflächenwasser, Wasserbau, Grundwasser und Hochwasserschutz „planfeststellungsfähige“ Planunterlagen. Zu den Einzelheiten wird auf die Planunterlagen (Tekturplanung II, Unterlagen 20, 18, 11 und 1) verwiesen. Das als untere Wasserbehörde zuständige Landratsamt Görlitz erklärte mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 sein Einvernehmen. Dessen Auflagenempfehlungen beachtet der Planfeststellungsbeschluss unter den Ziffern (A, III, 1 und IV).

Zur weiteren Abstimmung bzw. Ausführungskontrolle legt der Vorhabenträger die Ausführungsplanungen der Regenrückhaltebecken und der Gewässerrenaturierungen dem Landratsamt Görlitz (untere Wasserbehörde) vor. Die Kanalausläufe führt der Vorhabenträger gemäß den Maßgaben in den o. g. Stellungnahmen durch.

Nachhaltige schädliche Auswirkungen auf Wassergewinnungsgebiete können mit dem Ausbau nach RiStWaG (s.o.) und den Schutzauflagen unter A, III, Ziffer 1 vermieden werden.

Ebenso wie bei oben ausgeführten Maßnahmen zu Oberflächenwasser und Wasserbau gewährleistet auch bei dem Bau innerhalb von Wassergewinnungsgebieten die angeordnete enge Einbeziehung der unteren Wasserbehörde in die Ausführungsplanung das erforderliche Risikomanagement. (s. A, III, Auflagen 1.16 ff).

1.1 Vereinbarkeit mit der WRRL

Das geplante Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bildet der Fachbeitrag WRRL (Tekturplanung I, Unterlage 22), auf welchen ergänzend Bezug genommen wird.

Die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele als zwingendes Recht für oberirdische Gewässer und das Grundwasser sind in §§ 27, 47 WHG definiert. Maßgeblich dann, wenn bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht wird oder sich der bestehende Zustand verschlechtert, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 und 3 WHG zugelassen werden, sind hier aber nicht erforderlich.

Von direkten Einleitungen sind hier lediglich die Oberflächenwasserkörper Landwasser und Eckartsbach betroffen (Tekturplanung I, Unterlage 22, S. 29 ff). Im Ergebnis kann dort für alle maßgeblichen Qualitätskomponenten festgestellt werden, dass durch die geplante Baumaßnahme weder der bestehende Zustand verschlechtert, noch ein potentiell guter chemischer Oberflächenwasserzustand für die Wasserkörper gefährdet wird (Tekturplanung I, Unterlage 22, S. 29 ff).

Gleiches gilt für den betroffenen Grundwasserkörper Zittau – Görlitz. Auch hier wird weder dessen guter chemischer Zustand, noch der derzeit gute mengenmäßige Grundwasserkörperzustand durch die geplante Baumaßnahme gefährdet (Tekturplanung I, Unterlage 22, S. 100 ff).

Auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Tekturplanung I, Unterlage 22) wird verwiesen.

1.2 Landwasser

Bau – und Anlagebedingte Wirkungen auf die Gewässerflora und -fauna können hier ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt ist für die Gewässerflora aufgrund der zu erwartenden Qualität des einzuleitenden Wassers sowie der Verdünnungseffekte keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu befürchten, zumal überwiegend störungstolerante Arten dort beheimatet sind. Gleiches Ergebnis gilt für die Gewässerfauna.

Ebenso kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des behandelten Straßenabwassers über die Beckenanlage 1 in das Neufeldenwasser bzw. Landwasser an der Oberflächenmessstelle OBF18900 keine Verschlechterungen der allgemeinen physikalischen und chemischen Qualitätskomponenten zu erwarten sind.

1.3 Eckartsbach

Anlagebedingte Wirkungen sind mit dem Bauvorhaben nicht verbunden. Baubedingte Wirkungen vermeiden die Vermeidungsmaßnahmen 21 V (sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes) und 22 V (Schutz von Oberflächengewässern vor Verunreinigungen und Beschädigungen) Im Übrigen wird auf die Auflagen (A, III, 1ff) verwiesen, die ebenfalls verhindern, dass baubedingte Stoffeinträge über das Neuenfelderwasser in den Eckartsbach gelangen.

Wie beim Landwasser vermeiden die Qualität des einzuleitenden Wassers sowie der Verdünnungseffekt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die Gewässerflora- und Fauna.

Ferner kommt es durch die Einleitung des behandelten Straßenabwassers in das Landwasser und den Schaugraben zu keinen Verschlechterungen der chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Die Einleitung des behandelten Straßenabwassers erfolgt über die Beckenanlage 2. Aber auch die Direkteinleitungen von den Entwässerungsabschnitten 3c, 2 und 3d.1 in das Gewässersystem des Eckartsbaches an der Oberflächenwassermessstelle OBF19300 führen zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustandes (Tekturplanung I, Unterlage 22, S. 91 ff).

1.4 Grundwasserkörper Zittau-Görlitz

Durch die geplante Versiegelung und Überbauung des Bodens kommt es zwar zu einer geringeren potentiellen Grundwasserbildungsrate, bezogen auf die Größe des Grundwasserkörpers von mehr als 500 km² führt diese Neuversiegelung jedoch nicht zu signifikanten Veränderungen. Eine relevante Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers ist somit nicht zu befürchten.

Auch der gute chemische Erhaltungszustand des Grundwassers bleibt gewahrt. Im Grundwasserkörper Zittau-Görlitz sind keine Schwellenwertüberschreitungen der in Anlage 2 der Grundwasserverordnung des Bundes aufgeführten spezifischen Schadstoffwerte zu erwarten. Gleiches gilt hinsichtlich der geltenden Geringfügigkeitsschwellenwerte durch den Eintrag von straßenverkehrsbedingten Schadstoffen in Grundwasserkörper (Tekturplanung I, Unterlage 22, S. 101 – 103). Eine Beeinträchtigung des derzeit guten Grundwasserzustandes kann also ausgeschlossen werden.

1.5 Andere geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Zustandsklasse

Das geplante Bauvorhaben hat keinen Einfluss auf andere geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Zustände von Landwasser, Eckartsbach und dem Grundwasserkörper Zittau-Görlitz. Wie oben aufgeführt sind keine weiteren Maßnahmen des Vorhabenträgers zur Gewährleistung des Verschlechterungsverbots erforderlich. Also beeinträchtigt das Bauvorhaben keine anderweitig vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Zustandsklasse.

VIII Lärm

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus, die ohne Ausgleich bleiben.

1 Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz) oder zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen im Außenwohnbereich gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG und § 42 Abs. 1 und 2 BImSchG.

1.2 Zumutbarkeitsgrenzen

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt. Die in der 16. BImSchV festgesetzten Grenzwerte stellen das Zumutbare gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen; bauliche Anlagen im Außenbereich können nur unter a), c) und d) eingeordnet werden (§ 2 Abs. 2 der 16. BImSchV), jedoch nicht unter b).

Die 16. BImSchV normiert jedoch nur Mindestanforderungen, die nicht ausschließen, dass der Träger der Straßenbaulast sich an niedrigeren Werten orientiert (Koch/Pache/Scheuing, BImSchG, 2010, § 43 Rn. 28).

1.3 Bewertungsverfahren

Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Die Berechnung ist danach gemäß Anlage 1 der 16. BImSchV entsprechend den RLS 90 vorzunehmen. Die Beurteilungspegel, die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Sie berücksichtigt dabei gemäß Ziffer 4.0 RLS 90 die topographischen Verhältnisse der Umgebung und die Höhenlage der Straße im Gelände. Auch die Wetterlage wurde gemäß der verbindlichen Berechnungsregel der RLS 90 beachtet. Es wird daher hinsichtlich der Schallausbreitung zugunsten der Betroffenen immer von einer ungünstigen Wettersituation ausgegangen.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere Geräuschkategorien, die in der Regel durch die Berechnung nicht erfasst werden können, z. B. bei Lichtsignalanlagen, Zu- und Abschlüsse gemacht werden. In den jeweiligen Einwirkungszeiträumen werden über alle Tage des Jahres die prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken und die Zusammensetzung der Verkehrsströme (Pkw- und Lkw-Anteile mit einem Gesamtgewicht über 2,8 t) zugrunde gelegt. Um nicht nur Dauer und Häufigkeit der Schallereignisse an einem Ort zu erfassen, sondern auch deren Stärke, wird der Einzelpegel eines vorbeifahrenden Lkws ent-

sprechend seiner gesteigerten Intensität mit einer höheren Wertigkeit berücksichtigt. Somit wird aus Einzelschallpegel und Einwirkungszeit, verteilt über den Einwirkungszeitraum (Tag/Nacht) eine (fiktive) durchschnittliche Lärmbelastung ermittelt. Die den Lärmpegel mitbestimmenden Einflüsse, wie Straßenoberfläche, Abstand und Höhe der Emissionsquelle zum Immissionsort, Steigungen und Gefälle im Straßenverlauf oder auch die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, gehen mit in die Berechnung des Beurteilungspegels ein. Die Höhe des Immissionsortes liegt in Höhe der Geschossdecke (0,2 m über der Fensteroberkante) an der Außenfassade des zu schützenden Raumes.

Die Verkehrsprognose 2030 in der Verkehrsuntersuchung (Tekturplanung II, Unterlage 23) ist als Grundlage für das Planungsermessen geeignet. Dafür muss die Prognose von der Planfeststellungsbehörde auf ihre Glaubwürdigkeit überprüft werden. Hierfür ist es notwendig, aber auch ausreichend, dass die Prognose in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise mit den bei Erlass des Beschlusses zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln unter Berücksichtigung aller für sie erheblichen Umstände einwandfrei aufgestellt worden ist (vgl. Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage 2010, Kap. 36 Rn. 27.6). Die Verkehrsuntersuchung ist entsprechend einer anerkannten Methode unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel erstellt worden. Die von den Einwendern vorgetragenen Bedenken vermögen die Glaubwürdigkeit der Verkehrsprognose nicht zu erschüttern. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Trassenvarianten verwiesen.

Soweit Einwender die Lärmberechnungen wegen befürchteter Spitzenbelastungen anzweifeln, werden ihre Argumente zurückgewiesen. Bei Verkehrsprognosen für schalltechnische Untersuchungen ist gemäß Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV auf den DTV_{Mo-So} abzustellen. Dabei haben sporadisch und vorübergehend auftretende Mehrbelastungen durch verkehrserhöhende Ereignisse auf den DTV_{Mo-So} keinen entscheidungserheblichen Einfluss. Über das Jahr gemittelt sind derartige Verkehrserhöhungen regelmäßig von geringem Ausmaß. Auch baubedingte längere Sperrungen und Umleitungen treten so selten auf, dass sich jährliche Schwankungen auf den Durchschnittswert nicht signifikant auswirken.

Auch geforderte nachträgliche Schallpegelmessungen werden aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung gemäß § 3 der 16. BImSchV zurückgewiesen. Das Berechnungsverfahren ist in der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgegeben. Messungen sind damit vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Im Übrigen gewährleistet die Berechnungsmethode zuverlässige Ergebnisse und ist für die Betroffenen in der überwiegenden Anzahl der Fälle günstiger. Gegen ein Messverfahren spricht, dass Überprüfungen derartiger Ergebnisse schwer nachkontrollierbar, nur über einen sehr langen Zeitraum ermittelbar und sehr stark von Wind- und Temperatureinflüssen sowie Verkehrsbelastungsschwankungen abhängig sind. Die einzelnen Parameter des Rechenmodells lassen sich zwar nicht vor Ort durch einzelne Messungen überprüfen, da deren Ergebnisse nur eine Momentaufnahme darstellen und sich die Randbedingungen ständig ändern können, sie sind jedoch auch durch die Rechtsprechung anerkannt. Durch das Rechenmodell wird sichergestellt, dass deutschlandweit alle Verkehrslärmsituationen gleichbehandelt werden (vgl. Strick, Lärmschutz an Straßen, 2. Aufl. 2006, Rn. 75). Im Übrigen sind Verkehrsprognosen regelmäßig optimistische Prognosen, die die als wünschenswert geplante Entwicklung des Vorhabenträgers voraussetzen. Sie liegen daher erfahrungsgemäß etwas höher als

die im Nachgang festzustellende tatsächliche Entwicklung und sind damit hinsichtlich des Lärmschutzes regelmäßig auf der sicheren Seite.

2 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Die Straßenbaumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Mit diesem Planungsgebot ist für die planerische Abwägung eine weitgehende Beachtung der Lärmschutzbelange vorgeschrieben. Soweit möglich sollen Straßenplanungen dem Immissionsschutz Rechnung tragen. Ihm ist allerdings kein Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen einzuräumen. Soweit nicht andere Belange oder finanzielle Mehraufwendungen überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten für eine lärmvermeidende Trassenführung zu nutzen. Im Rahmen der Trassenermittlung darf bereits die Möglichkeit baulicher Lärmschutzanlagen berücksichtigt werden (vgl. Strick, Lärmschutz an Straßen, 2. Aufl. 2006, Rn. 26).

Die Wahlvariante weist Vorteile beim Schutzgut „Mensch“ auf. Der Planungsleitsatz des § 50 BImSchG wird durch die Trassenwahl hinreichend beachtet. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung bestätigen die Trassenwahl. Bei sämtlichen sich im Untersuchungsbereich befindlichen Anwesen und einer Kleingartensparte, sind keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Es liegen insbesondere auch keine Überschreitungen der gesetzlichen (überwiegend die für Dorf- und Mischgebiete) Lärmschutzgrenzwerte vor. Eine Variante, die dem Planungsziel und dem gebotene Artenschutz in gleicher Weise entspricht und noch weniger Lärmbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht aufgedrängt.

3 Vorkehrungen zum Lärmschutz

Der Planung liegt ein Lärmschutzkonzept zugrunde, dem es gelingt durch die Verwendung eines lärm mindernden Fahrbahnbelages (Korrekturwert $D_{\text{Stro}} = -2 \text{ dB(A)}$) auf der gesamten Länge des Planungsabschnittes die einschlägigen Lärmgrenzwerte, die für den Tag gelten, einzuhalten. Daneben sind einzelne Verwallungen erforderlich.

3.1 Nutzungen westlich der B 178n in der Ortslage Niederoderwitz

Innerhalb des o.g. Untersuchungsbereiches werden die für Dorf – und Mischgebiete einschlägigen Grenzwerte um mehr als 10 dB (A) unterschritten. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Unterlage 17 der Tekturplanung II verwiesen. Ansprüche auf weiteren Lärmschutz sind bei diesen Ergebnissen nicht ersichtlich.

3.2 Nutzungen östlich der B 178n in der Ortslage Oberseifersdorf

Hier erstreckt sich die östliche Randbebauung von Oberseifersdorf in einem Abstand von mehr als 200 m weitgehend parallel zur Trasse. Im Bereich von Bau-km 20+100 bis 20+600 sieht die Planung eine Verwallung zum Ausgleich des Geländenniveaus vor.

An der Löbauer Straße 3a, 3b und 5 werden die für Dorf –und Mischgebiete einschlägigen Lärmschutzgrenzwerte um tags um mindestens 14 dB(A) und nachts um mindestens 11 dB(A) unterschritten.

Für die Gebäude Willi-Gall-Straße 32 und 33 im Wohngebiet prognostiziert das Gutachten Grenzwertunterschreitungen von 12 dB(A) tags und 8 dB(A) nachts. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Unterlage 17 der Tekturplanung II verwiesen.

Angesichts dieser Lärmprognosen sind keine weiteren Lärmschutzansprüche ersichtlich.

3.3 Nutzungen südwestlich der B178n in der Ortslage Eckartsberg

Dieser Bereich weist an der Löbauer Straße 18 die höchsten prognostizierten Beurteilungspegel auf. Gleichwohl werden auch hier die für Dorf- und Mischgebiete einschlägigen Lärmschutzgrenzwerte noch um 4dB(A) tags und um 1dB(A) in der Nachtzeit unterschritten. Selbst in den Außenwohnbereichen verbleibt im ungünstigsten Fall 3 dB(A) Unterschreitung des einschlägigen Grenzwertes von 64 dB(A). In der Kleingartensparte „Schleekretscham e. V.“ ist eine Grenzwertunterschreitung des einschlägigen Tagesgrenzwertes (64 dB (A)) in Höhe von 6 dB(A) zu erwarten. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Unterlage 17 der Tekturplanung II verwiesen.

Weitere Ansprüche auf Lärmschutz sind daher nicht ersichtlich.

4 Lärm während der Bauzeit

Während der Bauzeit ist mit baubedingten Lärmbelastungen für Anwohner zu rechnen. Die Nebenbestimmungen unter A.III.2.1 gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass unzumutbare Belastungen durch Lärm anlässlich der Bauarbeiten vermieden werden.

IX Luftschadstoffe

Das geplante Vorhaben ruft nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe hervor.

1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen gehören nach §§ 3 Abs. 1, 2 und 4 BImSchG auch Luftverunreinigungen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG).

2 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Die Straßenbaumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Lärmschutz wird verwiesen.

3 Vorkehrungen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen

Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV). Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebots der Problembewältigung zu berücksichtigen. Es dürfen durch das Straßenbauvorhaben jedenfalls keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2004, DVBl 2004, S. 1289; die Entscheidung bezieht sich auf die 22. BImSchV, die jedoch durch die 39. BImSchV ersetzt wurde).

Es gelten teilweise Jahresmittel- und Kurzzeitwerte. Die Jahresmittelwerte sind nur eingeschränkt aussagefähig, da diese den zeitlichen Verlauf der Konzentration nicht berücksichtigen. So kann eine das ganze Jahr über konstante Konzentration zum gleichen Jahresmittelwert führen wie z. B. eine tagsüber sehr hohe und nachts sehr niedrige Konzentration. Der Verordnungsgeber hat deshalb zusätzlich zum Jahresmittelwert als Kurzzeitwert für Stickstoffdioxid (NO_2) einen Stundenmittelwert festgelegt, der nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden darf (§ 3 Abs. 1 der 39. BImSchV). Für Feinstaub (PM_{10}) gilt ein Tagesmittelwert als Kurzzeitwert, der nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden darf (§ 4 Abs. 1 der 39. BImSchV). Für Schwefeldioxid (SO_2) gelten Stunden- und Tagesmittelwerte als Kurzzeitwerte und für Kohlenmonoxid (CO) gilt ein Achtstundenmittelwert (§ 2 Abs. 1 und 2, § 8 der 39. BImSchV).

Innerhalb des Untersuchungsbereiches unterschreiten die ermittelten Jahresmittelwerte der Zusatzbelastung für jeden Schadstoff die Beurteilungswerte deutlich (Tekturplanung II, Unterlage 17.2, S. 14 ff).

Auch der Jahresmittelwert der Gesamtbelastung eines jeden Schadstoffes liegt deutlich unterhalb der zulässigen Immissionswerte.

Selbst eine Verdoppelung der Zusatzbelastung von Stickstoffdioxid würde nur zu einer geringen Erhöhung der Gesamtbelastung führen.

Schließlich liegen hier lediglich Überschreitungshäufigkeiten des Stickstoffdioxid- 1h-Mittelwertes (1x) und des PM_{10} -24h Mittelwertes (18x) vor, die die zulässigen Überschreitungshäufigkeiten bei weitem nicht ausschöpfen (Tekturplanung II, Unterlage 17.2, S. 15 ff, Tabellen 8 – 10).

Es sind daher keinerlei weitere Maßnahmen zur Schadstoffvermeidung erforderlich.